



## Wortprotokoll der 53. Sitzung

### **Ausschuss für Inneres und Heimat**

Berlin, den 13. Mai 2019, 12:00 Uhr  
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
3.101 (Anhörungssaal)

Vorsitz: Andrea Lindholz, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes**

**BT-Drucksache 19/8692**

**Federführend:**

Ausschuss für Inneres und Heimat

**Mitberatend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz  
Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Gutachtlich:**

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Berichterstatter/in:**

Abg. Alexander Throm [CDU/CSU]  
Abg. Gabriela Heinrich [SPD]  
Abg. Dr. Christian Wirth [AfD]  
Abg. Linda Teuteberg [FDP]  
Abg. Ulla Jelpke [DIE LINKE.]  
Abg. Filiz Polat [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Teilnehmerliste	3
II. Sachverständigenliste	4
III. Wortprotokoll der Öffentlichen Anhörung	5
IV. Anlagen	
 <u>Stellungnahmen der Sachverständigen</u>	
Kommunale Spitzenverbände	19(4) 272 A 22
Bernward Ostrop, Deutscher Caritasverband e.V., Berlin	19(4) 272 B 24



### Mitglieder des Ausschusses

	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
CDU/CSU	Lindholz, Andrea Oster, Josef Throm, Alexander	Pantel, Sylvia
SPD	Castellucci, Dr. Lars	
AfD	Wirth, Dr. Christian	
FDP	Strasser, Benjamin	
DIE LINKE.	Jelpke, Ulla	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Polat, Filiz	
fraktionslos		



---

## Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung am Montag, 3. Juni 2019, 16.45 bis 18.45 Uhr  
„Integrationsgesetz“

---

Stand: 27. Mai 2019

**Prof. Dr. Herbert Brücker**

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

**Marc Elxnat**

Deutscher Städte- und Gemeindebund, Berlin

**Bernward Ostrop**

Deutscher Caritasverband e.V., Berlin

**Dr. Klaus Ritgen**

Deutscher Landkreistag e.V., Berlin

**Susann Thiel**

Der Paritätische Gesamtverband, Berlin

N.N.





### **Einzigster Tagesordnungspunkt**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes**

#### **BT-Drucksache 19/8692**

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Dann darf ich Sie alle heute Morgen ganz herzlich begrüßen. Also, der Raum ist ein bisschen unangenehm mit unserem überschaubaren Kreis im großen Raum. Ich darf zunächst einmal die Sitzung des heutigen Tages, die Anhörung zur Entfristung des Integrationsgesetzes eröffnen und mich zunächst bei den Sachverständigen bedanken für ihr Kommen, gerade auch im Hinblick auf das nicht so große Zeitfenster. Die Anhörung wird wie üblich im Parlamentsfernsehen und per Live-Stream übertragen. Das Protokoll aus der Anhörung wird ebenfalls wie üblich an die Fraktionen versandt und die eingegangenen Stellungnahmen und die Stellungnahmen, die gegebenenfalls noch nachträglich eingehen, werden dem Protokoll beigelegt. Für den zeitlichen Ablauf sind heute eineinhalb Stunden beschlossen, von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr - ich weiß, dass Sie sich gemeldet haben, Frau Jelpke, ich würde nur kurz meinen Vorspann gerade zu Ende führen und dann nehme ich Sie direkt auch dran. Also geplant ist von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr. Wie üblich haben die Sachverständigen die Möglichkeit ihre fünfminütigen Eingangsstatements zu machen, im Anschluss daran erfolgt eine Fragerunde der Kolleginnen und Kollegen, die die Möglichkeit haben, zwei Fragen zu stellen, entweder an einen Sachverständigen oder an zwei Sachverständige jeweils eine unterschiedliche Frage. Wie viele Fragerunden wir haben werden, das sehen wir dann, je nach dem Verlauf der heutigen Anhörung. So, Frau Jelpke, Sie hatten sich gemeldet, Bitteschön.

Abg. **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.): Ja, schönen Dank, Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, auch für die Öffentlichkeit und auch für die Sachverständigen. Die demokratischen Oppositionsfraktionen, also FDP, Linke und Grüne, haben beschlossen, heute nicht an dieser Anhörung teilzunehmen. Und zwar haben wir es hier mit einem sehr unparlamentarischen Verfahren zu tun. Man kann auch von einem Verstoß gegen die Geschäftsordnung des Bundestages sprechen. Als beschlossen wurde, diese Anhörung durchzuführen, war weder der Ge-

setzentwurf zur Integration eingebracht in den Bundestag, noch war er dem Ausschuss überwiesen worden. Und wir halten es für eine ziemliche Zumutung, innerhalb von drei Tagen eine Anhörung zu organisieren, auch gegenüber den Fachverbänden und natürlich auch den Sachverständigen, hier mal schnell ad hoc eine Stellungnahme abzugeben bzw. eine Sachverständigenanhörung durchzuführen. Wir legen großen Wert darauf, dass Gesetze hier entsprechend auch fachlich beraten werden können und deswegen sind wir der Meinung, dass es ein inakzeptables Verfahren ist. Wir werden am Mittwoch eine neue Anhörung beantragen im Innenausschuss, Minderheitenrecht, und deswegen – wie gesagt – das ist kein Affront jetzt gegen die Sachverständigen, aber wir müssen uns einfach dagegen zur Wehr setzen, wie hier parlamentarisch mit wichtigen Gesetzen umgegangen wird.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ja, Frau Jelpke, wir hatten die Diskussion ja auch schon letzte Woche im Ausschuss. Es ist auch vollkommen korrekt, dass es nicht Sinn und Zweck von Anhörungen ist, dass sie üblicherweise so kurzfristig terminiert werden, deswegen will ich zu dieser Sache allerdings folgendes sagen: Es geht hier um die Entfristung eines bestehenden Gesetzes. Das ist das eine, es ist also keine – ich sage jetzt mal – sehr große Angelegenheit. Es ist auch nichts, was nicht schon seit einem halben Jahr in der Debatte ist und worauf sich nicht jeder schon hat einstellen können. Das heißt, es ist auch kein sehr komplexer Sachverhalt, auf den man sich nicht hätte einstellen können. Es war auch bereits seit dem 6. Mai bekannt, dass das Gesetz dann auch zur Anhörung terminiert wird. Ich verstehe, dass man sagt, diese Kurzfristigkeit sollte nicht zum Regelfall werden. Allerdings haben wir letzte Woche eben im Ausschuss auch im Interesse der Sachverständigen das schon ausnahmsweise beschlossen, damit auch noch die Ladungsmöglichkeit bis Montag nicht zu kurzfristig ist, damit wir nicht danach noch eine Sondersitzung machen müssen. Wie gesagt, ich habe durchaus Verständnis dafür, will aber auch sagen, wenn man den Themenkomplex hier insgesamt bewertet, ist es sicherlich einer der Gesetzentwürfe, wo ich sage, es ist nicht schön, aber es ist durchaus zumutbar, dass man sagt, damit das auch noch auf den Weg gebracht werden kann, verfahren wir so. Aber Sie haben Ihre Meinung dazu kundgetan, was vollkommen in Ordnung ist. Ich wollte nur nochmal auf die inhaltlichen Dinge eingehen, und dass es vor allen



Dingen seit einem halben Jahr bereits schon in der Diskussion steht.

So, dann habe ich noch eine Wortmeldung gesehen von Frau Polat.

Abg. **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank, Frau Vorsitzende, Sehr verehrte Sachverständige, auch jetzt nochmal in Erwiderung zu der Vorsitzenden, von der ich Neutralität erwarte in der Bewertung, wie wir als Fraktion zu dieser Entscheidung gekommen sind, nochmal, und das wurde auch am Donnerstag deutlich in der Debatte im Bundestag: Das Verfahren – und das haben auch die Kollegen bestätigt – ist eine Missachtung, insbesondere der Oppositionsfraktionen. Es ist eine Zumutung für die Sachverständigen, nicht vielleicht für die, die hier anwesend sind, aber nochmal, es war eine Evaluierung bereits angekündigt. Die Koalitionsfraktionen suggerieren so, als wenn das neu in den Gesetzestext eingeflossen ist, eine Evaluierung war bereits angekündigt mit der Einbringung des Gesetzentwurfes 2016. Das bedarf einer notwendigen Bewertung. Herr Castellucci hat in der Debatte gesagt, dass er bereit ist als SPD, sich intensiv auch nochmal in den Beratungen darauf zu verständigen, für die Härtefallregelung von Gewalt betroffener Frauen bezüglich der Wohnsitzregelung, auch hier sehen wir mit der Aufsetzung am Mittwoch, dass wir nicht intensiv einen Grundrechtseingriff beraten können, sowohl sind wir nicht sicher, dass das Protokoll bis Mittwoch vorliegen wird, und von daher halten wir unsere Entscheidung für wirklich nur nachvollziehbar.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): So, dann sehe ich eine Wortmeldung von Herrn Throm.

Abg. **Alexander Throm** (CDU/CSU): Ja, Frau Vorsitzende, liebe Kolleginnen und Kollegen. Das Verhalten hat sich ja schon letzte Woche ein bisschen angedeutet seitens der Oppositionsfraktionen. Ich habe das auch im Plenum gesagt, dass es sicherlich ein Ausnahmefall sein muss ein solches durchaus zeitlich anspruchsvolles Verfahren durchzuführen, allerdings ist keinerlei Verstoß gegen die Geschäftsordnung da. Ich halte es auch wirklich nicht für unparlamentarisch. Jetzt kann man natürlich sagen, okay, im Sinne der Opposition, man will es verzögern, aber ich bitte einfach zu beachten, dass in diesem Gesetzentwurf eben auch durchaus sehr viele positive Vorschläge bei sind, beispielsweise

was auch die Entfristung bei der Geltung der Verpflichtungserklärungen anbelangt, auch, was die flexiblere Handhabung der Wohnsitzregelung anbelangt, Also ich glaube nicht, dass Sie da unbedingt den Betroffenen einen Vorteil verschaffen und etwas Gutes tun, und gerade die Frage auch, wie gehen wir um mit dem Thema Gewaltschutz, Trennung von Opfer und Täter, auch hier gibt es beispielsweise Aussagen der Sachverständigen, die wir heute hier beraten können, gerade, wenn sie die Beratung wollen, macht es mehr Sinn, sich hier zu beteiligen, als diese zu blockieren. Und der Sachverhalt ist in der Tat sehr überschaubar. Es ist ein Gesetz im Wesentlichen, das schon besteht. Es geht um die Entfristung, insofern glaube ich, dass es durchaus zumutbar ist, wenn man an der Sache orientiert ist und es nicht nur blockieren will.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ich darf vielleicht noch folgendes ergänzen. Meine Empfehlung heute ist auch, doch das Ergebnis der Anhörung auch einmal abzuwarten. Wir haben Vertreter des Landkreistages da, des Städtetages, der Bundesagentur für Arbeit aus Nürnberg, der Caritas und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, sind fünf doch aus meiner Sicht auch sehr qualifizierte Sachverständige. Und dass ich mich bemühe, mich möglichst neutral zu verhalten, das sollte man sowohl von der Obbleuterunde an bis heute gemerkt haben. Indem ich auch nochmal klarmache, dass auch für mich die Kurzfristigkeit solcher Anhörungen eine absolute Ausnahme bleiben muss. Insofern fangen wir jetzt an mit der Anhörung. Entschuldigung, Herr Dr. Castellucci.

Abg. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Ja, ich möchte dazu auch nochmal Stellung nehmen. Also auch durchaus in Ihrem Sinne, dass ich jetzt gerade in den bisherigen Minuten jetzt keinen Regelverstoß unserer Vorsitzenden erkennen kann, in der Anforderung an sie, eine unparteiische Leitung dieser Anhörung vorzunehmen. Ganz grundsätzlich bitte ich, dass das Thema in der Obbleuterunde nochmal aufgegriffen wird. Also, unsere Anhörungen sind häufiger kurzfristig – das ist schon in der letzten Wahlperiode so gewesen – und die Wertschätzung gegenüber den Sachverständigen und auch, dass wir deutlich machen, dass wir ein Interesse an dem haben, was gesagt wird, die verlangen natürlich eine Vorbereitungszeit, die wir hier zugestehen und auch eine Vorbereitungszeit, die wir uns selber zugestehen. Dass wir nun aber gerade



diesen Fall hier herausgegriffen haben, der nun wirklich kleinere Regelungen nur vorsieht und eine Entfristung, das ist mir so nicht ersichtlich. Und die vorliegenden Stellungnahmen, die sind ja von einer angemessenen Qualität, so dass ich mir hier auch eine vernünftige Anhörung heute erwarte. Und gerade die Frage, die Sie aufgegriffen haben, Frau Polat, die könnten wir viel besser beraten, wenn Sie nun auch einen Sachverständigen benannt hätten, der uns gerade zu diesem Thema auch nochmal etwas sagen kann. Also, vielleicht können wir einfach mal abschichten und jetzt uns eine gute Beratung gegenseitig wünschen. Ich glaube, dass wir hier eine gute Anhörung haben können und es spricht ja nichts dagegen, dass in den nächsten Tagen, die wir hier haben im Ausschuss und dann auch nochmal in der Lesung im Bundestag, die Dinge zu klären, die wir hier miteinander klären müssen.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ja, das stimmt schon, die Einigung der Koalitionsfraktion, wenn sie manchmal schneller käme, wäre auch für unsere Arbeit hier etwas einfacher. Frau Jelpke, bitte.

Abg. **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.): Ja, ich möchte doch nochmal auf die Kollegen antworten, weil erstens, Herr Throm, es ist eben nicht so, dass wir mal hier einen Einzelfall haben, sondern es ist permanent, dass, mit einem Affentempo werden im Grunde genommen die Gesetze hier durchgezogen. Und wir haben sogar versucht Sachverständige zu finden, aber keine gefunden und ich sehe natürlich, jetzt sind nur Sachverständige der Regierungsseite hier. Und wenn das jetzt so runtergespielt wird, ja wir wollen ja nur ein Gesetz entfristen. Aber die Opposition hat Vorschläge gemacht, was in diesem Gesetz verändert werden müsste. Und wenn Sie es schon am Mittwoch wieder in der Tagesordnung haben, um es abstimmen zu lassen, weiß ich gar nicht, bis wann Sie irgendwelche Änderungsanträge schreiben wollen oder wirklich ernsthaft dieses Gesetz nochmal zur Disposition bzw. zur Diskussion stellen. Es heißt Integrationsgesetz und auf dieser Seite der Opposition ist ganz eindeutig Kritik daran geübt worden, inwieweit diese Maßnahmen dort überhaupt zur Integration führen. Deswegen sage ich nochmal, es wird heute eine sehr einseitige Anhörung werden. Die Regierungskoalitionen bestellen ja ihre Sachverständigen auch im Sinne der Zustimmung. Und von daher werden wir

diese Anhörung heute nicht machen und wir werden eine haben, weil, nach dem Minderheitenrecht müssen Sie uns dieses Recht zugestehen, dass wir eine Anhörung zu diesem Thema haben werden.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Also, wir machen diese Anhörung heute und es steht Ihnen selbstverständlich frei, jederzeit weitere Anhörungen zu beantragen. Insofern beginnen wir jetzt auch mit den Eingangsstatements und ich darf zunächst Herrn Albrecht bitten. Die Uhr lassen wir laufen, die ist kein Zwang, kein Druck, sondern die ist eine Richtschnur.

SV **Herbert Albrecht** (Ausländerbehörde, Nürnberg): Verehrte Vorsitzende, verehrte Damen und Herren, ich bin Vertreter der Ausländerbehörde der Stadt Nürnberg und vertrete damit auch die Ausländerbehörden in diesem Gremium. Wir vollziehen die Wohnsitzregelung seit knapp drei Jahren. Nach anfänglichen Schwierigkeiten – was damit zu tun hatte, dass natürlich auch die Kommunikation mit den beteiligten Behörden funktionieren und das auch entsprechend durch Landesrecht, durch landesrechtliche Vorschriften umgesetzt werden musste – hat sich das Thema zwischenzeitlich gut eingespielt und ich muss sagen, nach Prüfung und Kenntnis der Gesetzesänderungstexte gibt es eine positive Entwicklung, dieses Verfahren effektiver zu gestalten, auch was das Zustimmungserfordernis der aufnehmenden Ausländerbehörde betrifft. Die Frage – oder auch die Trennung – von Melderecht und Ausländerrecht, also dass nicht entscheidend ist, ob sich jemand bei der Meldebehörde anmeldet und damit präjudizierend dann auch die Wohnsitzauflage auf die neue Ausländerbehörde übergeht. Die gesetzliche Verschweigefrist von vier Wochen, die eingeführt wird, halten wir für sehr gut, allerdings mit dem Vorschlag, mit der Einschränkung, ob hier die Möglichkeit bestünde, ähnlich wie im Visumsverfahren, diese Schweigefrist zu unterbrechen, falls noch weitere Prüfungen erforderlich wären. Um Missbrauch vorzubeugen, sind einige Vorschriften eingefügt worden, dass, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der räumlichen Beschränkungen innerhalb von drei Monaten wegfallen, die räumliche Beschränkung wieder auflebt. Das halten wir auch für gut. Die Frage stellt sich für uns nur, wie das in der Praxis umgesetzt werden kann: Wie stellt die Ausländerbehörde fest, dass diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen? Welche Wirkungen hat dann diese Feststellung,



wenn der Betroffene vielleicht umgezogen ist? Also hier sehen wir durchaus in der Praxis noch einige Bedenken und auch noch einige Aufgaben, diese Probleme zu lösen. Was für uns auch wichtig wäre, wenn bei dieser Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden auch der XAusländer-Standard konsequent angewendet würde. Es gibt entsprechende Nachrichten, die vorhanden wären, dann würden wir diese Vierwochenfrist, diese Verschweigefrist, auch effizient aus unserer Sicht ausnutzen und praktizieren können. So weit von meiner Seite.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Albrecht. Dann kommt als nächste Frau Dr. Bastians.

SVe **Dr. Uda Bastians** (Deutscher Städtetag, Berlin): Vielen Dank, auch für die Einladung, Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren. Worüber reden wir heute? Wir reden über die Wohnsitzauflage. Was ist die Wohnsitzauflage? Schlicht und ergreifend die gesetzliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme für drei Jahre. Mehr ist es eigentlich auch tatsächlich nicht. Und was zunächst einmal wie eine bürokratische Regelung klingt, ist doch aus der Sicht der Städte in Deutschland ein wichtiges Instrument für gelingende Integration. Denn mit dieser Steuerung werden die Städte letztlich bei der Integration auch vor Überforderung geschützt. So menschlich verständlich der Wunsch nach einer freien Wohnsitznahme irgendwo in der Bundesrepublik ist, so ist es doch hinderlich für die Integration, wenn teilweise ganze Communities in eine Stadt oder gar in einen Stadtteil ziehen. Es ist notwendig für die Asylbewerberinnen und Asylbewerber, sich hier zu integrieren. Diese Notwendigkeit nimmt aus der subjektiven Sichtweise aber ab, je mehr Menschen aus einer Community sich an einem Ort befinden, und letztlich ist es auch ein Problem der Wohnraumversorgung: Wenn Sie in einzelne Städte, die für bestimmte Gruppierungen besonders interessant sind, einen riesigen Zuzug haben, dann ist es ein deutliches Problem bei der Wohnraumversorgung. Die Verteilung ist vor dem Hintergrund auch wichtig für den interkommunalen Belastungsausgleich: Jede Kommune in Deutschland trägt ihren Teil zur Integration bei und es kann nicht auf einigen wenigen Kommunen hängen bleiben. Wir brauchen hier auch ein gewisses Maß an gerechter Verteilung. Integration – das sagen wir immer wieder – geschieht

vor Ort, es geschieht in den Kommunen, in den Städten und dass sie gelingt, ist essenziell, nicht nur für die zuziehenden Menschen, sondern auch für die, die bereits hier leben. Für die Akzeptanz der Aufnahme von Asylbewerbern ist es extrem wichtig, dass die Integration gelingt und keine außerordentlichen Schwierigkeiten auftreten. Denn wenn Integration scheitert, dann droht uns auch die Spaltung der Gesellschaft und das kann im Interesse von niemandem sein.

Die Kommunen schaffen vor Ort sehr viel für die Integration. Das beginnt bei der Wohnraumversorgung, es beginnt bei Kita-Plätzen, es beginnt bei Schulplätzen und nicht zuletzt auch bei den erheblichen Angeboten und Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration einschließlich der Koordinierung des dankenswerterweise vorhandenen ehrenamtlichen Engagements. Also das ist nur ein kleiner Ausschnitt aus dem Bereich, den die Kommunen machen. Aber notwendig ist es für uns, dass wir verlässliche Rahmenbedingungen dafür haben, und dazu gehört auch eine gewisse Planbarkeit. Dazu gehört aber auch – das ist nicht Teil dieser Anhörung, aber ich möchte es an dieser Stelle trotzdem sagen – eine auskömmliche Finanzierung, denn diese Maßnahmen kosten Geld, und die Maßnahmen sind nicht nach einem halben Jahr überflüssig, sondern das ist eine dauerhafte, langfristige Aufgabe.

Die Wohnsitzauflage, wie sie jetzt vorgesehen ist, ist eigentlich ein guter Mix aus Planbarkeit und gleichzeitig aber auch einer gewissen Flexibilität bei der Berücksichtigung von Härtefällen und Sonderfällen, denn sie lässt viele Spielräume: Zum einen erfasst sie ohnehin von Anfang an den Personenkreis nicht, der eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt und ein gewisses Einkommen hat. Hier greift die Wohnsitzauflage ja schon gar nicht. Und wenn jemand später Arbeit aufnimmt, dann wird die Wohnsitzauflage auch aufgehoben. Gleichzeitig können besondere örtliche und die Integration fördernde Umstände berücksichtigt werden. Hier ist insbesondere die Verfügbarkeit von Bildungs- und Betreuungsangeboten zu nennen. Wir hatten vorhin auch schon das Stichwort der Härtefallregelung, bei der Sonderfälle berücksichtigt werden können. Insofern verfolgt die Wohnsitzregelung das Ziel einer nachhaltigen Integration in die Gesellschaft bei ausreichender Flexibilität für



die Betroffenen. Die Voraussetzungen für die Integration sind – aus unserer Sicht – nun mal vorrangig Wohnraum, Sprache und Arbeit. Diese Kriterien sind mit einer guten Verteilung einfach besser zu erreichen.

Jetzt wird die Wohnsitzauflage nicht nur entfristet, sondern auch die Ergebnisse des Evaluationsverfahrens werden umgesetzt. Als Beispiel nenne ich hier die Folgewohnsitzverpflichtung, wenn ein nur kurzfristiges Arbeitsverhältnis zur Aufhebung geführt hat. Wir haben jetzt auch klarere Regelungen des Zustimmungsverfahrens bei Umzügen. Da gab es bisher eine gewisse Unsicherheit in der Praxis. Das wird jetzt klargestellt. Und wir haben die flexiblere Berücksichtigung weiterer Kriterien, die für die Integration relevant sind, die eben über Wohnraum, Sprache und Arbeit hinausgehen. Insofern – aus Sicht des Deutschen Städtetages und wir haben ja gemeinsam Stellung genommen mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden – ist diese Regelung sinnvoll, richtig und wichtig, damit Integration in Deutschland gelingt. Wenn sie dann noch ein bisschen Geld dazuschießen, dann passt das schon. Dankeschön.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Frau Dr. Bastians, vielen herzlichen Dank. Dann vom Landkreistag Herr Keller, bitte.

SV **Markus Keller** (Deutscher Landkreistag e.V., Berlin): Verehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Zunächst auch von unserer Seite herzlichen Dank für die Einladung zu dieser – zu gegebenemmaßen – kurzfristigen Anhörung. Das Thema „Wohnsitzauflage“ war uns damals sehr wichtig gewesen und ist es noch immer. Voraussetzung für Integration sind Anstrengungen, sowohl auf Seiten derjenigen, die in unserem Land integriert werden, aber auch von Seiten der Gesellschaft, die ebenfalls eine ganze Menge zu investieren hat, um die Menschen aufzunehmen. Voraussetzung dafür, dass diese Investitionen in beide Richtungen nicht verloren sind, ist eine gewisse Stetigkeit und Verlässlichkeit als Grundlage. Die Wohnsitzauflage bietet dafür eine ganz wichtige Voraussetzung. Wenn Menschen, die als Geflüchtete dorthin kamen, in den Landkreisen mehr oder weniger deutlich signalisieren, dass sie möglichst schnell wieder weg wollen, ist das eine schwierige Ausgangsbasis für eine nachhaltige oder überhaupt für eine Integration. Vor diesem Hintergrund ist die

Wohnsitzauflage eine wichtige Voraussetzung dafür, dass es überhaupt zu menschlicher Interaktion kommt, dass es zu gesellschaftlicher Interaktion kommen kann und dass alle Beteiligten das Gefühl haben, sie bringen ein nachhaltiges Engagement für ein gutes Zusammenleben miteinander ein. Deshalb ist uns sehr wichtig, dass im August diese bisher geltende Regelung nicht ausläuft, sondern eine Fortsetzung hat und – Frau Dr. Bastians hat es angesprochen – aus unserer Sicht auch eine ganze Menge Verbesserungen enthält, weil man eben inzwischen das eine oder andere lernen konnte und auch eine ganze Menge praktische Anliegen eingeflossen sind.

Die Wohnsitzauflage hat auch aus unserer Sicht gut gewirkt. Gerade in den Jahren 2015 und 2016 gab es große und vielfältige Sorgen, dass eine Menge Bewegung, Unsicherheit und Unklarheit dadurch entsteht, dass sich viele Menschen sehr häufig räumlich verändern und deshalb letztlich die Integration vor Ort nicht gelingen kann. Das ist so zum Glück nicht eingetreten und wir führen das ganz wesentlich auf die Wohnsitzauflage zurück. Ein Anhaltspunkt dafür, wie wertvoll – mutmaßlich – die Wohnsitzauflage gewirkt hat, ist, dass in Ländern, wo die Wohnsitzauflage landesseitig nicht umgesetzt war, der umgedrehte Fall einer Auflage, einen bestimmten Ort nicht als Wohnsitz zu wählen nach § 12a Absatz 4 erforderlich wurde. Eine solche Verfügung musste vorübergehend in Salzgitter in Niedersachsen und einmal in Cottbus in Brandenburg verhängt werden, weil man dort konkrete Schwierigkeiten hatte, das vorübergehend handhabbar hinzubekommen. Vor diesem Hintergrund halten wir die Regelung für sinnvoll und richtig. Bei der Einführung haben sich damals Schwierigkeiten ergeben, weil die Regelung für eine ganze Menge an Fällen nachträglich und verspätet in Kraft trat. Das war damals dem Verfahren und der Diskussion geschuldet, die es darum gegeben hatte, Umso wichtiger, dass man hier jetzt nahtlos eine gute Regelung fortführt und fortsetzen kann.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Von meiner Seite auch vielen Dank, Herr Keller. Dann Herr Ostrop, bitte.

SV **Bernward Ostrop** (Deutscher Caritasverband e.V., Berlin): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren. Auch ich bedanke mich



recht herzlich für die Einladung und die Möglichkeit, hier Stellung zu dem Gesetzesvorhaben nehmen zu können. Wir haben als Deutscher Caritasverband sicher ein bisschen eine andere Herangehensweise als der Städtetag und die Kommunen. Daher möchte ich nochmal ganz grundsätzlich auf die Grundlage dieses Gesetzes eingehen: Der Zweck der Wohnsitzregelung ist laut dem Gesetz „die Förderung der nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland“. Die Regelung wurde 2015/2016 vor dem großen Hintergrund der hohen Anzahl an Flüchtlingen nach Deutschland eingeführt. Allerdings zeigt sich bei uns in der Praxis, dass viele Problemmeldungen in den Beratungen und in unseren Einrichtungen bei uns eingehen und diese Meldungen, diese Einzelfälle, die wir dort sehen, haben teilweise sogar gegenteilige, integrationsschädliche Effekte. Insbesondere, wenn es solche Effekte gibt, denken wir, dass es sehr notwendig ist, sich das Gesetz sehr genau anzuschauen. Wenn man ein Gesetz hat, was befristet in Kraft getreten ist, dann meine ich, dass es sehr notwendig wäre, auch sehr genau eine Evaluierung vorzunehmen und zu gucken, welche Dinge nicht funktionieren und welche funktionieren. Insofern möchte ich daran appellieren, dass es vielleicht sinnvoll erscheint, das Gesetz nicht unbefristet jetzt in Kraft zu setzen, sondern möglicherweise abermals eine Befristung von zwei Jahren einzuführen, um dann die Wirkungen des Gesetzes durch eine breit angelegte Evaluation genauer feststellen zu können. Denn die Evaluierung, von der eben gesprochen wurde, ist zumindest bei den Wohlfahrtsverbänden und bei sehr vielen Beteiligten nicht angekommen. Soweit ich weiß, handelt es sich dabei nur um eine Befragung der Länder und keine groß angelegte Evaluierung.

Ein wesentlicher Problempunkt, den wir erkannt haben, ist eigentlich die Sache des Wohnraums. Wir haben in Deutschland mittlerweile in einigen Regionen, insbesondere in den Großregionen, eine Wohnungsnot, die sich eben ganz besonders bei der Wohnsitzunterbringung bemerkbar macht. Wir haben betroffene Flüchtlinge, die aufgrund der Wohnsitzregelung in Gemeinschaftsunterkünften leben und das ist – aus unserer Sicht – auf keinen Fall integrationsfördernd, tatsächlich eher integrations-schädigend. Denn die Schwierigkeit ist, dass man in diesen Gemeinschaftsunterkünften – wir haben Fälle, in denen die Menschen nachts aufgrund des Lärms in den Gemeinschaftsunterkünften nicht

schlafen können – wenig Privatsphäre, manchmal überhaupt keine Privatsphäre hat. Und da fällt die Integration in die Lebensverhältnisse, insbesondere was die Beschäftigung angeht, extrem schwer. Und in solchen Fällen, in denen auf dem freien Wohnungsmarkt in diesen Regionen nicht zu finden ist – ich rede von den Großraumregionen um München beispielsweise – da meinen wir, dass man doch eine andere Regelung finden müsste oder dass man zumindest in solchen Fällen möglicherweise die Wohnsitzverpflichtung enden lässt, wenn innerhalb von drei Monaten beispielsweise eine Unterbringung außerhalb einer Gemeinschaftsunterbringung nachweislich nicht möglich ist. Dass man es diesen Personen ermöglicht, die in Gemeinschaftsunterkünften leben müssen, tatsächlich freien Wohnraum zu finden und sich so tatsächlich in die Bundesrepublik Deutschland integrieren zu können, das ist – glaube ich – ein ganz wesentlicher Punkt, der bei der Reform bedacht werden sollte. Dankeschön.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Den Abschluss macht dann noch Herr Dr. Richter.

SV **Dr. Markus Richter** (Vizepräsident des BAMF, Nürnberg): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Ich möchte drei Punkte nennen: Das Eine ist die Regelung des § 12 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes. Diese Vorschrift sieht eine Kann-Regelung vor, das heißt, es kommt sehr stark auf die Abwägungen im Einzelfall an und eine kumulierte Aufzählung von Voraussetzungen, die erforderlich sind, um von diesem Instrument Gebrauch zu machen. Ein Erfordernis dabei ist ja eben gerade zu schauen, was eine angemessene Wohnsituation darstellt. Das heißt, hier sind für den Einsatz hohe Hürden gesetzt. Entscheidend kommt es auf den Einzelfall an. Da komme ich zum zweiten Punkt, der operativen Umsetzung: Es ist so, dass in der Zusammenarbeit mit dem Bundesamt, insbesondere mit Blick auf das Themenfeld Integration, eine enge Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden, aber auch weiteren Akteuren vor Ort über die Regionalkoordination stattfindet, die bei uns eingerichtet ist. Da ist es essentiell, dass eben in Wohnsituationen und auch in Räumen und sozialen Milieus, die durch eine starke Kumulierung sehr belastet sind, auch eine Isolierung stattfinden kann. Unsere Erfahrungen – und das zeigen auch Evaluationsberichte zu Sprachförderprogrammen – sind, dass gerade der



Kontakt in die Gesellschaft hinein essenziell ist, um die Integration vornehmen zu können, und gleichzeitig zum Beispiel das Sprachniveau nicht wieder zu verlieren. Deswegen ist es nach unserer Erfahrung und auch nach meiner Tätigkeitserfahrung im Integrationsbereich entscheidend, diese Kontaktpunkte in die Gesellschaft hinein zu fördern und dort, wo es punktuell Schwierigkeiten aufgrund der genannten Verdichtung und sozialen Schwierigkeiten gibt, von so einer Regelung Gebrauch zu machen. Deswegen halte ich die Regelung für essenziell, allerdings will ich es auch einsortieren: Diese Regelung wird nicht alle Probleme im sozialen Bereich lösen, auch in der Quartiersentwicklung nicht. Es ist ein zusätzliches Instrument, das in ganz bestimmten Situationen im Einzelfall eingesetzt werden kann und auch wird. Das zeigt die Erfahrung aus Nordrhein-Westfalen zum Beispiel, wo wir im engen Austausch sind, aus Bayern, wo man hier mit Blick auf die Integrationsförderung sehr positive Erfahrungen gemacht hat. Insofern spreche ich mich ganz klar dafür aus, diese Regelung zu entfristen und das als weiteres Instrument im Portfolio der Integrationsarbeit weiter mit vorzusehen.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Herr Dr. Richter, vielen Dank. Dann kommen wir jetzt zur Frageunde. Ich hätte auch zwei Fragen. Einmal an Frau Dr. Bastians: Das Gesetz läuft ja am 6. August 2019 aus, wenn das Parlament die Entfristung nicht aufhebt. Was würde das für den Städtetag bedeuten, wenn das Gesetz nicht rechtzeitig verlängert wird, wenn wir die Entfristung nicht beschließen würden? Und an Herrn Ostrop hätte ich eine Frage: In dem Gesetzentwurf auf Seite 9 unter VII ist ja eine umfangreiche Evaluierung erfasst, die in den nächsten drei Jahren stattfinden soll und die sich nicht nur auf die Rückmeldung der Länder bezieht. Da hätte ich gerne Ihre Einschätzung zu dieser Evaluierungsregelung im Gesetz noch gewusst. Dann Herr Throm.

Abg. **Alexander Throm** (CDU/CSU): Sehr herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Frau Sachverständige, sehr geehrte Herren Sachverständige, herzlichen Dank für Ihre Ausführungen. Ich hätte zunächst eine Frage an Herrn Albrecht, der sozusagen die Praxis hier ein Stück weit repräsentiert. Jetzt gibt es Diskussionen hier im Bundestag über die Frage, inwiefern wir bei Gewaltschutzproblemen bisher, in den letzten drei Jahren, mit

der geltenden Wohnsitzregelung reagieren konnten. Also ob Ihnen insbesondere Fälle bekannt sind, bei denen Sie in der Praxis in den letzten Jahren quasi nicht die Möglichkeit hatten, Opfer und Täter bei der Wohnsitzregelung zu trennen, und ob Sie es insofern für notwendig halten, dass man die Regelung allgemein für Härtefälle konkretisiert. Oder ob Sie glauben, dass Sie mit der Regelung einer gewissen Ermessensmöglichkeit bei Härtefällen zukünftig weiter praxismäßig tätig sein können. Und eine zweite Frage hätte ich an Herrn Ostrop: Herr Ostrop hat insbesondere und in zutreffender Weise das Thema „Wohnungsnot in den Ballungszentren“ angesprochen, so will ich es mal nennen. Darüber hinaus haben wir natürlich in eher ländlicheren Gegenden eine nicht ganz so große Wohnungsnot bzw. auch die Möglichkeit, gerade für anerkannte Flüchtlinge, angemessenen Wohnraum zu schaffen. Insofern die Frage an Sie jetzt mal für die Vergangenheit, für die letzten drei Jahre, und damit ein Stück weit auch natürlich für die Zukunft: War es nicht gerade heilvoll und sinnvoll, eine solche Wohnsitzregelung anzuwenden, um den Wunsch, sich mehrheitlich in Ballungszentren niederzulassen, der üblicherweise vorhanden ist, etwas zu entzerren und damit eben zu einer besseren Wohnraumversorgung gerade für die Betroffenen zu kommen? Das Problem haben Sie ja angesprochen. Die Frage ist nun, wie man es bewertet, und ich glaube, dass durchaus eine Mehrzahl derjenigen, die davon betroffen und eben nicht in den Ballungszentren angesiedelt sind, durchaus davon profitiert haben.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Herr Throm, vielen Dank. Dann Herr Dr. Wirth.

Abg. **Dr. Christian Wirth** (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, und danke auch an die Sachverständigen fürs Kommen. Mich würde mal interessieren – und ich frage da Herrn Albrecht und Frau Dr. Bastians –, ob es Zahlen gibt, dass sich Flüchtlinge oder Migranten der Residenzpflicht entziehen und wie die Praxis darauf reagiert, um die Residenzpflicht durchzusetzen. Danke.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Und dann noch Herr Prof. Castellucci.

Abg. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Also das Thema ist jetzt die Wohnsitzauflage und nicht die Residenzpflicht, aber man kann natürlich zu allem hier Fragen stellen. Ich möchte mal vor die Klammer einen Hinweis noch geben: Die Damen und



Herren der Opposition sind ja jetzt in Teilen gegangen, aber vorhin stand der Vorwurf im Raum, wir würden zur Anhörung nur diejenigen Experten bitten, die uns nach dem Mund reden, sich also zustimmend äußern. Das möchte ich einfach mal für meine Fraktion auf jeden Fall zurückweisen. Wir haben jetzt unter anderem Herrn Ostrop benannt, der sich ja nun dezidiert kritisch geäußert hat und das soll er auch tun. Ich bitte alle Anwesenden, nicht nur den Gesetzestext umzudrehen und quasi die Begründung des Gesetzestextes jetzt hier als Vortrag vorzutragen, sondern das zu sagen, was in der Praxis tatsächlich drückt und was man auch noch verbessern kann, weil, nur so können wir zu vernünftigen Regelungen kommen. An Herrn Ostrop habe ich jetzt auch meine ersten beiden Fragen: Zum einen, Sie haben sich ja für eine erneute Befristung der Wohnsitzregelung ausgesprochen. Ich will generell sagen, dass ich Befristungen von Gesetzen wunderbar finde. Es wird immer von Bürokratie gesprochen in diesem Land, wenn wir alles befristen würden und uns immer nur neu entscheiden müssten „Brauchen wir die Regelung noch, könnten wir hier vielleicht etwas bewegen und den Menschen etwas Last von den Schultern nehmen?“. Jetzt konkret nochmal auf die Wohnsitzregelung: Was spricht denn aus Ihrer Sicht dafür, die nochmal zu befristen, könnten Sie das noch ausführen? Und welche Erwartungen, Anforderungen sehen Sie an die Evaluation? Das waren im Prinzip jetzt dann doch schon die zwei Fragen. Wir kommen ja dann sicherlich in der Besetzung noch einmal zu einer zweiten Runde. Vielen Dank.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Sachverständige sind Sachverständige, die ihren Sachverstand hier einbringen, und der sollte fraktionsunabhängig sein. Davon gehe ich aus. Sie vertreten alle Organisationen, die das auch – aus meiner Sicht – immer so in der Vergangenheit gehandhabt haben. Insofern, Herr Prof. Castellucci, habe auch ich gar keinen Zweifel daran, dass die Damen und Herren uns auch sagen, was sie gut und was sie nicht gut finden. Dann fangen wir mit der Beantwortung an, und zwar zunächst mit Herrn Albrecht.

SV **Herbert Albrecht** (Ausländerbehörde, Nürnberg): Dann möchte ich zunächst auf Herrn Throm antworten: Wir hatten – ich kann jetzt nur für die Stadt Nürnberg sprechen – in den letzten drei Jahren keinen entsprechenden Fall, aber – wie Herr Dr. Richter ja schon erwähnt hat – ist es eine

Einzelfallentscheidung. Nachdem bei solchen Sachen, wenn es um Gefährdung, um häusliche Gewalt etc. geht, auch die Sicherheitsbehörden im Regelfall mit eingebunden sind, würden wir mit Sicherheit eine Lösung finden für solche Fälle, auch im Rahmen des aktuell geltenden Rechts.

Dann darf ich gleich auf Dr. Wirth antworten: Wir hatten vereinzelte Missbrauchsfälle, also wo es um die Wohnsitzauflage ging, aber das wird sich im Regelfall immer dadurch lösen, dass ja Leistungen des Jobcenters an die entsprechende Wohnsitzauflage geknüpft sind, das heißt, die Betroffenen, wenn sie tatsächlich außerhalb der Wohnsitzauflage in einen anderen Zuständigkeitsbereich verzogen sind, im Regelfall dann keine Leistungen bekommen, darum hat sich das im Regelfall – bis auf Einzelfälle – dann auch von selbst erledigt.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Dann Frau Dr. Bastians.

SVe **Dr. Uda Bastians** (Deutscher Städtetag, Berlin): Vielen Dank, Frau Lindholz. Sie hatten gefragt, was passiert, wenn das Instrument denn am 6. August 2019 wegfällt. Dann ist uns letztlich ein wichtiges Steuerungsinstrument weggebrochen. Herr Dr. Richter hatte ja schon darauf hingewiesen: Es ist ein Instrument, aber es ist eben ein wichtiges Instrument. Und wenn wir die Möglichkeit nicht mehr haben, eine solche Wohnsitzauflage auszusprechen, dann ist das schädlich für die Integration, dann haben wir das Wohnraumproblem, dann haben wir das Problem untereinander abgeschlossener Communities, dann haben wir das Problem der schlechteren Integration in die Gesellschaft. Denn in der Tat, es sind die Kontaktpunkte in die Gesellschaft, die Integration ermöglichen, die den Spracherwerb auch deutlich befördern. Wenn Sie ganze Communities in einzelnen Stadtteilen haben, dann haben Sie da immer das Risiko, dass sich das abkapselt, abschottet und das letztlich dann damit auch verbunden die Integration scheitert mit den Folgen, die schon beschrieben sind, dass es nämlich Probleme auch mit der aufnehmenden Gesellschaft gibt und die Gesellschaft sich zu spalten droht. Das – hatte ich vorhin schon gesagt – kann in keinem Interesse sein, insofern brauchen wir dieses Instrument ganz, ganz dringend. Ich spreche mich insofern für die Befristung aus. Ich bin sehr dankbar, Herr Prof. Castellucci, dass Sie gesagt haben, die hier vertretenen Organisationen – wir sind ja keine Regierungssprecher oder so etwas, sondern





die kommunalen Spitzenverbände. Wir vertreten die Interessen der Kommunen in Deutschland und werden zwangsläufig eingeladen, wenn es bei Anhörungen um Themen geht, die sie betreffen. Insofern ist der Vorwurf zurückzuweisen, wir sind hier nicht für die Regierungsfraktion da, wir sind hier als kommunale Spitzenverbände, für die Kommunen da und nicht für einzelne Parteien, sondern in dem Sinne neutral.

Herr Dr. Wirth, Sie hatten nach den Zahlen gefragt: Konkrete Zahlen liegen uns leider nicht vor, da muss ich Ihnen die Antwort leider schuldig bleiben und das waren dann – glaube ich – die an mich gerichteten Fragen. Danke.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Dann kämen wir zu Herrn Ostrop.

**SV Bernward Ostrop** (Deutscher Caritasverband e.V., Berlin): Vielen Dank für die Fragen. Frau Lindholz, Sie hatten nach meiner Einschätzung von der Evaluierungsregelung gefragt, wie sie in dem Gesetzesvorhaben beschrieben wird. Grundsätzlich sind wir natürlich eben sehr, sehr stark dafür, bei Gesetzen, die in der Praxis durchgeführt werden, zu sehen, wie sie wirken. Deswegen sind wir natürlich grundsätzlich sehr dafür, eine Evaluierung eines Gesetzes durchzuführen. Nur in diesem Fall glauben wir, dass man eben die Evaluierung, die im Koalitionsvertrag ja auch vorkommt, eigentlich zunächst durchführen sollte, bevor man dann das Gesetz entfristet. Wenn man sich die Evaluierungsbedingungen des Gesetzes anschaut, dann denke ich schon, dass man damit auch arbeiten kann, aber eben sollte man erst entfristen, wenn man eine solche Evaluierung durchgeführt hat. Wichtig wäre vielleicht bei der Evaluierung auch noch – also das, was ich eben schon bemerkt habe – auf die Wohnraumversorgung einzugehen. Also dass man auch einen Ansatzpunkt hat zu evaluieren, wenn keine Wohnsitzmöglichkeiten bestehen und man die Unterbringung eben nicht weiter verfolgen kann, weil der freie Wohnungsmarkt so schlecht ist, welche Auswirkungen dann die Fälle haben, die man in der Evaluierung beobachtet hat. Das wäre sicher auch sehr sinnvoll, das zu überprüfen. Auch eine Härtefallregelung – von der ja auch schon die Rede war – wäre sicher sinnvoll, in einer Evaluierung zu prüfen, wie Härtefällen, insbesondere schutzbedürftige Frauen beispielsweise, durch das Gesetz, durch die Formulierungen, die bereits bestehen, ge-

holfen werden kann oder ob man da noch nachbessern muss. Das wäre sicher auch in einer Evaluierung festzustellen.

Zur zweiten Frage von Herrn Throm: Ja. Grundsätzlich denken wir, dass eine Regelung, die die gesamte Bundesrepublik umfasst – weit in die dörflichen Strukturen, in die Länder hinein –, sehr positiv sein kann. Wir vertreten nur einen anderen Ansatz: Wir denken, dass eine verpflichtende Wohnsitznahme in einem Bezirk, in einer Kommune, möglicherweise nicht der Weisheit letzter Schluss ist. Wir haben tatsächlich viele Beispiele, in denen ein Ankommen in den Kommunen sehr gut funktioniert. Das kann ich bestätigen. Allerdings sollte man es vielleicht anders herum denken, ob man nicht vielmehr auf kommunaler Ebene, insbesondere in den Gegenden, in denen Wohnraum vorhanden ist, aber eben wenig Menschen leben, andere Anreize finden kann, die eben nicht eine Wohnsitzregelung beinhalten, sondern positive Elemente, Anreize, dass man Menschen gewinnen kann. Das ist sicher ein größeres Konzept, aber das wäre sicher förderlicher, weil man dann eben den ländlichen Raum so auch stärken kann. Das kann man natürlich insbesondere auch bei Flüchtlingen erreichen.

Herr Prof. Castellucci, Sie hatten gefragt, was für eine Entfristung spricht. Zu bedenken ist dabei auch, dass – wie ich eben auch schon erwähnt habe – die Zahl der Anerkannten 2015/2016 extrem hoch war. Deswegen war ja eben auch das Bedürfnis, eine solche Regelung einzuführen, da. Nun haben wir aber eine ganz andere Situation, in der wir eigentlich gar nicht mehr so hohe Flüchtlingszahlen haben, und das ist auch derzeit nicht absehbar, dass sich das bei Zeiten ändert. Insofern sollte man schon fragen, ob eine solche Regelung tatsächlich unbefristet gelten soll. Denn sie war ja eigentlich für eben diesen konkreten Fall: 2015/2016, sehr hohe Zugangszahlen. Deswegen sollte man gerade in einer Evaluierung gucken, ob sie notwendig ist, ob es tatsächlich keine andere Regelung gibt, die weniger schmerzhaft ist. „Schmerzhaft“ sage ich jetzt so, wenn man sich beispielsweise die Wohnraumproblematik anschaut, dann sollte das eben bei einer Evaluierung festgestellt werden und dann kann man gucken, ob man eine solche Regelung weiter braucht. Der Gesetzgeber ändert Gesetze nicht sehr gerne. Sie wissen das ja alle als Abgeordnete, wie hoch die Belastung an Gesetzesvorhaben



ist, insofern kann es auch durchaus günstiger sein, wenn man ein Gesetz befristet, verlängert, um so eben auszuschließen, dass man immer wieder neue Gesetzesvorhaben hat. Dankeschön.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Dann kämen wir in die zweite Fragerunde. Da würde ich auch gerne selber nochmal anfangen: Gleich nochmal an Sie hätte ich eine Frage, Herr Ostrop. Die schließt sich ein bisschen an das an, was Sie jetzt gerade gesagt haben. Ich meine, es ist immer „Henne oder Ei“, „Ist es gut oder schlecht, zu befristen oder nicht zu befristen?“. Das kann man von beiden Seiten sehen. Wir haben so viele Gesetze geändert, dass ich Ihre Theorie, wir ändern Gesetze nicht, für die letzten Jahre nicht so ganz teile. Ich weiß aber schon vom Grundsatz, was Sie meinen. Aber ich hatte vorhin nochmal konkret gefragt: Ist die Evaluierungsregelung, so wie sie jetzt beabsichtigt ist – innerhalb von drei Jahren mit den Voraussetzungen, so wie es hier erfasst ist – eine Evaluierungsregelung, von der Sie sagen können: Jawohl, wenn das so gemacht wird, eventuell noch mit diesem oder jenem Zusatz, dann finde ich das grundsätzlich sinnvoll. Jetzt mal unabhängig von der Frage, ob man jetzt nochmal auf dann dementsprechend drei Jahre befristen würde, sonst würden die drei Jahre hier keinen Sinn machen, egal, ob man sich jetzt für oder gegen diese Frage der aktuellen Befristung ausspricht. Und die zweite Frage auch nochmal an Herrn Keller gerichtet: Was würde es denn aus Sicht des Landkreistages bedeuten, wenn wir die Entfristung nicht rechtzeitig bis zum 6. August 2019 vornehmen?

Herr Throm hat keine Fragen mehr. Herr Dr. Wirth, der standhaft die Opposition vertritt, hat auch keine Fragen mehr. Aber Herr Prof. Castellucci hat noch Fragen.

Abg. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Dr. Richter, Sie haben ja die Kontaktpunkte mit der Bevölkerung angesprochen und wir reden viel über „Die Leute brauchen Unterkunft“, „Sie brauchen Arbeit und Bildungs- und Sprachangebot“ und diese sozusagen harten Faktoren der Integration. Ich stimme Ihnen da ausdrücklich zu, dass Integration dann gelingt, wenn Menschen miteinander in Kontakt kommen. Dass das also wirklich ein bislang etwas unterschätzter Aspekt ist. Ihr Amt hat ja auch eine Integrationsabteilung, die Projekte fördert. Können Sie vielleicht ein, zwei Beispiele nennen – weil wir entfristen

jetzt die Wohnsitzauflage, aber das Thema ist ja das Integrationsgesetz als Ganzes –, wo jetzt nicht nur – das finde ich einen entscheidenden Punkt – diejenigen, die sich ohnehin schon um die ganzen Geflüchteten kümmern, mit den Geflüchteten gut integriert sind, durch Projekte noch weiter unterstützend gefördert werden, sondern wo es wirklich gelingt, eine Vielfalt an Stadt- oder Gemeindegemeinschaft zusammenzubringen und hier neue Kontaktmöglichkeiten zu schaffen, oder hat Ihr Haus dafür Programme?

Und eine zweite Frage – vielleicht an Herrn Keller oder Sie müssten vielleicht auch schauen, wer dazu etwas sagen kann: Ich fand es wichtig, dass bei Herrn Ostrop jetzt insbesondere mal die Perspektive der Menschen, die da betroffen sind – dass das nicht immer sogenannte Communities, sondern am Ende Menschen sind, denen wir da jetzt Auflagen geben und ihre Freiheitsrechte einschränken –, nochmal so klar zur Sprache gekommen ist. Gleichzeitig, als wir uns 2016 entschieden haben, dieses Gesetz auf den Weg zu bringen, hatte ich beispielsweise kleinere Gemeinden aus meinem Wahlkreis im Blick, wo sich das Handwerk gefreut hat über die Leute, die zuziehen, auch wenn die das nicht freiwillig gemacht haben. Die Schilder, die sie schon wieder irgendwo in einer Ablage eingestaubt hatten und wieder rausgestellt haben, die gesagt haben „Wir suchen Auszubildende“, „Wir suchen Leute, die hier einfache Arbeiten machen usw.“ und wo vielleicht über einige Jahre auch eine Abwanderung in diese Ballungsräume stattgefunden hat, die hier jetzt häufiger das Thema waren, aber jetzt mal die umgekehrte Perspektive: Wir haben ja auch Landstriche im Land, die sich durchaus freuen, wenn ihre Infrastruktur wieder neu ausgelastet werden könnte. Also habe ich damals auch gedacht, ja, vielleicht ist diese Wohnsitzauflage ein Instrument, mit dem man jetzt nicht nur verhindern kann, dass die alle an einen Ort ziehen, sondern mit dem man positiv auch fördern kann, dass sie erstmal an einem Ort, den sie sich jetzt nicht freiwillig ausgesucht hätten, auch verbleiben, um dann den Gemeinden dort eine Chance zu geben, so eine Integrationsarbeit zu leisten. Dass die Leute nach dem Auslaufen dieser Wohnsitzauflage auch sehen, hier sind wir gut aufgehoben, hier können wir ankommen, hier sind Menschen, die uns auch bei diesem Ankommen unterstützen. Gibt es denn Beispiele in dieser Art, die Sie nennen können, dass das denn gelungen wäre, oder ist das etwas,



wo Sie sagen, das hat sich am Ende noch nicht herausgestellt? Oder können Sie dazu noch nichts sagen und wir müssten diesen Punkt noch in die Evaluation mit einbeziehen? Vielen Dank.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Dann fangen wir mit Herrn Keller an.

SV **Markus Keller** (Deutscher Landkreistag e.V., Berlin): Sehr gerne, vielen Dank für die Fragen. Zunächst zu der Frage „Was würde passieren, wenn die Regelung ausläuft?“, Frau Vorsitzende, wir gehen davon aus, dass die Regelung eine deutlich größere Wirkung hat, als man messen kann. Zur Veranschaulichung ein Beispiel aus dem SGB II: Dort wird viel über die Sanktionen diskutiert, obwohl sie selten verhängt werden, tatsächlich nur im kleinen Prozentbereich. Regelungen haben häufig eine Strahlwirkung, für die Wohnsitzauflage, dass es nicht ins Belieben gestellt ist, wo sich der Flüchtling nach der Anerkennungsphase hinbewegt. Es ist eine Richtungsentscheidung, die Akzeptanz schafft und findet. In den Ländern wird es übrigens auch durchaus kraftvoll genutzt. Wir haben vor Kurzem eine Auswertung gemacht, wie erwerbsfähige Flüchtlinge landkreisscharf in der Republik verteilt sind. Da ist sehr deutlich zu erkennen, dass es sehr große Unterschiede gibt, und dass man häufig an den Stellen und in den Orten, wo beispielsweise zentrale Aufnahmeeinrichtungen sind, wo also viele Menschen in der Phase der Anerkennung untergebracht sind, Menschen nach der Anerkennung ganz bewusst nicht hinsteuert. Wir halten das für ausgesprochen sinnvoll, weil man damit die Integrationsaufgabe ein Stück weit gleichmäßig verteilen kann. Die Wohnsitzauflage ist also ein ganz wesentliches Element, insgesamt das Thema Integration nicht entgleiten zu lassen. Sie ermöglicht, eine verantwortlich gestaltende Wirkung so auszuüben, dass Integration funktionieren kann. Und es stand jetzt ein paarmal im Raum: Es geht zum Schluss um eine Interaktion zwischen Menschen, zwischen einzelnen Menschen. Integration gelingt nicht bei flüchtigem und kurzem Kontakt, sondern Sie müssen ein dauerhaftes Gegenüber haben, Sie müssen Stetigkeit und Verlässlichkeit haben. Insofern hätte der Wegfall der Regelung wahrscheinlich eben eine ganze Menge nachteilige Wirkungen. Man darf auch nicht übersehen: Im Augenblick haben wir keinen so starken Zustrom haben, wie wir ihn damals hatten. Aber die damals gekommenen Menschen sind ja noch da. Es ist ja

nicht so, dass die vollständig integriert wären, wenn sie vor drei Jahren gekommen sind. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind noch sehr unterschiedlich mit der Integrationsaufgabe beschäftigt. Das bei der weiteren Steuerung bedenken und berücksichtigen zu können, scheint uns ein ganz wesentlicher Aspekt zu sein.

Herr Prof. Castellucci, Sie haben die Frage gestellt: „Gibt es positive Beispiele?“. Ja, tatsächlich – in sehr, sehr vielen Fällen. Wir haben von Anfang an erlebt, dass ganz viele Menschen, die hierher gekommen sind, über die föderale Struktur Deutschlands und über die Wirtschaftsstärke und über die Chancen für ihre Integration im Einzelnen natürlich nicht viel gewusst haben und auch nicht wissen konnten. Diese Menschen waren mit anderen Dingen beschäftigt. Aber wichtig war schon in diesem Moment, dass diese Menschen nicht nur dort landen, wo sie den Städtenamen schon einmal gehört haben. Es ging darum, dass die Menschen insgesamt verteilt wurden. Es ist vollkommen richtig: Wir haben im ländlichen Raum an vielen Stellen hervorragende Arbeitsmärkte. Wir haben hervorragende Arbeitsplatzsituationen, zwei Drittel der Menschen wohnen im ländlichen Raum. Es arbeiten auch in etwa so viele Menschen im ländlichen Raum. Wir haben eine Menge Hidden Champions, wir haben großen Arbeitskräftebedarf in vielen Bereichen, die nicht so bekannt sind. Hier hat da die Wohnsitzauflage die Möglichkeit eröffnet, dass Menschen überhaupt als Flüchtlinge dorthin gekommen und vielfach mit offenen Armen aufgenommen worden sind und sich auch – möglicherweise für viele Außenstehende überraschend – ganz gut dort eingefunden haben. Das ist dann erfreulich wahrzunehmen, wie offen die Interaktion Mensch zu Mensch ist, wie man da über Kulturgrenzen hinweg ohne Weiteres zueinanderfindet und dass da dann Leute in der Freiwilligen Feuerwehr, im Fußballverein, überall eingebunden sind, in den Unternehmen, in den Betrieben, das ist zum Glück etwas sehr Selbstverständliches geworden. Wir gehen fest davon aus, dass die Wohnsitzauflage dabei ganz wesentlich war, weil im ersten Moment, wenn Sie da ankommen und erstmal damit kämpfen, einen Internetzugang zu finden oder ein offenes WLAN, ist es nicht die Situation, in der Sie als Flüchtling sagen „Das ist der Ort, wo ich bleiben möchte“. Nach zwei Wochen oder zwei Monaten kann das aber ganz anders aussehen, und wer dann tatsächlich Anker geworfen hat, der geht auch nicht



wieder weg. Das ist übrigens auch eine Erkenntnis, die wir aus der Evaluation der damaligen Wohnsitzauflage im Bereich der Spätaussiedler gewonnen haben. Da war es genau die gleiche Situation, es hat hervorragend funktioniert und hinterher hat man diese Regelung durchaus auch als beispielgebend für diese Regelung hier – für die Flüchtlinge – gesehen und verwendet. Also insofern ein flamendes Plädoyer dafür: Ja, das eröffnet viele Chancen.

Und vielleicht noch zu den engen Wohnungsmärkten: Ich habe das Argument noch nicht ganz nachvollziehen können, warum wir irgendeinen Vorteil hätten, wenn wir die Wohnsitzauflage lockern, wegen der Schwierigkeiten, eine Wohnung zu finden. Wir würden es anders herum betrachten und sagen: In Deutschland haben wir insgesamt etwa 1 Mio. Wohnungen Leerstand. Das heißt, wenn wir eben versuchen, gesamtgesellschaftlich nach vernünftigen Kriterien den Menschen auch Möglichkeiten dort zu eröffnen, wo diese Möglichkeiten auch bestehen, dann ist es deutlich dem vorzuziehen, dass wir in Bereichen, wo ohnehin ein großer Siedlungsdruck herrscht oder wo alle hinmöchten, noch Raum dafür schaffen müssen. Insofern ist auch dafür die Wohnsitzauflage ein wichtiges Element und ein wichtiger Baustein.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen herzlichen Dank. Dann Herr Ostrop.

SV **Bernward Ostrop** (Deutscher Caritasverband e. V., Berlin): Ja, Frau Lindholz, zu Ihrer Frage noch einmal nach der Evaluierung. Grundsätzlich, im deutschen Parlamentarismus sind die Ministerien auch mit Gesetzesvorhaben/-vorbereitung beschäftigt. Deswegen glaube ich, dass eine Evaluierung durch Ministerien kritisch gesehen werden muss. Ich denke, dass eine externe Evaluierung grundsätzlich vorzuziehen ist. In dem Gesetz, so wie es jetzt dort steht, steht, dass dies vom BMI durchgeführt werden soll unter Einbeziehung externen wissenschaftlichen Sachverständigen. Das bedeutet aber allerdings nach der Formulierung, so wie ich sie verstehe, dass sie nicht extern durchgeführt wird, sondern eben intern mit externem Sachverständigen und ich glaube, da sollte man schon sehr genau drauf aufpassen, insbesondere auch, um halt die gesamte Zivilgesellschaft da mit einzubeziehen, eben beispielsweise Wohlfahrtsverbände, die ja eben auch sehr viel Erfahrung mit dieser Wohnsitz-

regelung vor Ort machen und da wäre es meines Erachtens hilfreich, wenn man das eben extern evaluieren würde.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Wenn ich nur kurz nachfragen darf. Was sagen Sie zum Zeitfenster drei Jahre? Das hatte ich noch gefragt, das würde mich einfach interessieren. Halten Sie das für ein angemessenes Zeitfenster, ist das aus Ihrer Sicht ein Zeitraum, wo Sie sagen, ja drei Jahre, das ist sinnvoll?

SV **Bernward Ostrop** (Deutscher Caritasverband e. V., Berlin): Also natürlich halte ich es für sinnvoll nach einer angemessenen Zeit und das kann bei drei Jahren sein, allerdings – wie ich ja schon gesagt habe – halten wir es für notwendig, zunächst eine Evaluierung durchzuführen, bevor man das Gesetz entfristet. Und ich denke schon, dass der Zeitablauf, den wir bisher hatten, ausreicht, um eine vernünftige Evaluierung durchzuführen. Insofern wären weiter drei Jahre – meine ich – wäre eigentlich ein bisschen spät.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Das ist ja jetzt die Frage. Die Befristung soll komplett aufgehoben werden, das ist eine politische Frage. Wie will man es machen? Ich weiß, dass Sie sagen, wenn es nach Ihnen gehen würde, jetzt erstmal befristen, evaluieren und dann nochmal neu drüber nachdenken. Deswegen war jetzt für mich einfach nochmal interessehalber die Frage, was sagen Sie generell zu diesem Dreijahresfenster, das hier eingezogen ist. Da wollte ich einfach nochmal die Einschätzung haben. Wenn ich Sie jetzt richtig verstanden habe, sagen Sie, vom Grundsatz her sind drei Jahre gut, Sie könnten sich auch etwas Kürzeres vorstellen. Dann haben wir noch Herrn Richter.

SV **Dr. Markus Richter** (Vizepräsident des BAMF, Nürnberg): Ja, das Bundesamt fördert neben der Sprache – eben über den Integrationskurs und berufsbezogene Sprachförderung – auch gemeinwesenorientierte Projekte. Und da ist es uns wichtig, dass wir wirklich neue Ideen aufgreifen, fördern, die gegebenenfalls in eine Regelförderung durch andere Akteure überführt werden können. Wir haben z.B. aktuell ein Projekt in Baden-Württemberg, das spezifisch junge Mütter adressiert und dort die gesamte Lebenslage in den Blick nimmt und die jeweiligen Akteure, die in dem Kontext mit involviert sind, ebenfalls mit adressieren. Und da haben wir sehr positive Erfahrungen gemacht, was sich



dabei allerdings zeigt, ist, dass es schwerer fällt, Mütter dort zu adressieren, wo wir eine sehr starke Verdichtung – gegebenenfalls eine Separierung – von Gruppen haben, als in Bereichen, wo wir eine größere Diversität haben, wo es leichter fällt, eben den Kontakt zu einzelnen Personen aus der Gesellschaft herzustellen, z.B. Eltern, im Schulverbund, also im Schulleben. Und deswegen kommt es für mich entscheidend bei dieser Regelung auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung an. Es ist eine Kann-Vorschrift, bei der die Erforderlichkeit in dem Vordergrund steht. Und da bin ich überzeugt, dass diese Regelung auch dauerhaft einen wesentlichen Beitrag dazu leisten kann, die Diversität von verschiedenen Gruppen in einem Quartier zu erhöhen und dadurch den Kontakt – gerade über solche Projekte – zu erhöhen. Wir veröffentlichen auch jedes Jahr die Berichte aus diesen Projekten, machen sie zugänglich. Und die Erfahrung zeigt auch, dass die Evaluation von solchen Vorgängen in einem Zeitraum von drei Jahren durchaus Sinn macht, weil man mehrere Punkte innerhalb der drei Jahre festlegen kann, das heißt, unmittelbar nach einer Maßnahme, in der Mitte und nach drei Jahren. Dadurch kann dann eine bessere Aussage über das nachhaltige Wirken mit Blick auf die Integration getroffen werden.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Gut, dann können wir noch Fragen stellen. Ich habe noch welche. Ich gucke die Kollegen an, Kopfschütteln. Ich hätte auch gerne nochmal gewusst, Herr Albrecht, wie Sie die Evaluierungsregelung, die hier beabsichtigt ist, bewerten im Hinblick auf den Inhalt und auch das Zeitfenster. Und die gleiche Frage würde ich auch gerne Frau Dr. Bastians stellen.

SV **Herbert Albrecht** (Ausländerbehörde, Nürnberg): Frau Vorsitzende, die Evaluierung aus meiner Sicht, aus Sicht der Ausländerbehörden, müsste auch folgenden Inhalt haben, auch um mal zu klären, denn die Wohnsitzauflage dient auch dazu, Menschen in den Arbeitsmarkt zu bringen. Das ist ja auch Voraussetzung, damit diese Auflage fällt oder dass sie kraft Gesetzes fällt oder sie aufgehoben werden kann, dass ich den Mindestlohnbereich natürlich der Beschäftigung auch nehme und für mich ist das so ein erster Einstieg in das Erwerbsleben überhaupt. Und da war für mich interessant als Ausländerbehörde, wie diese Wirkungen dieser Regelung greifen, ob es tatsächlich auch

gelingt, über diese Schiene Leute in den Arbeitsmarkt zu bringen. Wir haben ja ... im Integrationsgesetz wurde ja auch gleichzeitig eine Verfestigungsregelung bei anerkannten Flüchtlingen und Genfer Konventions-Flüchtlingen im § 26 (3) unter bestimmten Bedingungen gesetzt, das heißt, der Lebensunterhalt muss zum Teil sichergestellt werden, es muss Sprache zum gewissen Grad erlernt werden in dieser Phase, also es müssen Integrationsleistungen von den Betroffenen erbracht werden, um ein Daueraufenthaltsrecht zu kriegen und so ist es aus meiner Sicht schon hier Einstiegsschiene, Einstiegsgleis, die Leute hier tatsächlich in Brot und Arbeit zu bringen, also eine wesentliche Voraussetzung auch, damit die Integration bis zur Erteilung der Niederlassungserlaubnis gelingt. Wir haben keine Zahlen darüber, über dieses Thema, was tatsächlich im Arbeitsmarkt stattfindet. Ich habe halt immer die Erfahrung, die Rückmeldung, wenn man in verschiedenen runden Tischen mit der Bundesagentur für Arbeit oder auch mit den Verbänden oder den IHK oder Handwerkskammern sitzt, dass dieser Personenkreis – die ja alle Berechtigungen haben im Arbeitsmarkt stattzufinden – da unterproportional vertreten sind und ich denke, es ist auch eine große Aufgabe, im Rahmen der Evaluierung da draufzugucken, inwieweit diese Wohnsitzauflage auch in dieser Richtung funktioniert. Und die Frage der nochmaligen Befristung. Nur weil die Fallzahlen jetzt zurückgegangen sind, ist das für mich jetzt auch kein Grund von einer Entfristung abzusehen, denn es wurde damals unter enormem Zeitdruck und enormem Druck aufgrund der hohen Anzahl der Flüchtlinge diese Regelung geschaffen und ich denke, es ist nicht schlecht, wenn man jetzt das deutlich entspannter mit vernünftigen Ansätzen auch unbefristet dann fortführt, weil ich schon sehe, dass es nicht der Stein des Weisen ist, ist ganz klar, aber zumindest ein gewisser Einstieg zu einer Integration, die dann auch langfristig für die betroffenen Leute selber Perspektiven entwickelt, auch für den Fall, dass vielleicht einmal der asylrechtliche Status aufgehoben wird, weil dann sich die Frage später mal stellen, welche Integrationsleistungen sind erbracht worden, also aus Eigeninteresse der Betroffenen.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Was halten Sie von dem sozusagen ab jetzt festgelegten Dreijahresfenster? Also, Herr Richter sagt, hat Sinn ab jetzt, Vor-, Mitte-, Nach-Regelung sozusagen. Herr Ostrop sagt, na ja, es gibt ja schon ein bisschen was, wir



könnten es auch kürzer machen. Es würde mich auch noch Ihre Einschätzung dazu interessieren. Wenn Sie das nicht einschätzen können, können Sie auch sagen, ich kann es nicht, das ist in Ordnung. Frau Dr. Bastians.

SVe **Dr. Uda Bastians** (Deutscher Städtetag, Berlin): Vielen Dank, Frau Lindholz. Also um die Frage mit dem Zeitfenster gleich vornweg zu beantworten, ich glaube, das ist ein sehr sinnvoller Ansatz, wenn man sich ausreichend Zeit nimmt, um eine vernünftige Evaluierung durchzuführen und ich glaube, der gewählte Rahmen ist angemessen, gut und richtig und das sollten Sie so weiterverfolgen. Das können wir unterstützen. Ich teile auch nicht die Zweifel von Herrn Ostrop, dass Ergebnisse, wenn diese Evaluationsverfahren Ergebnisse bringen, die Gesetzesänderungen mit sich brächten oder bedingen würden, dass das dann nicht umgesetzt wird. Also ich glaube, selbst wenn Sie das jetzt entfristen und ohne eine Neubefristung durchführen, wenn Sie die Evaluation durchführen, das Ergebnis der Evaluation, es soll da und da geändert werden, dann würde sich – glaube ich – logischerweise auch daraus eine Gesetzesänderung ergeben. Und das hat mit der Befristung oder Entfristung jetzt nichts wirklich zu tun. Also insofern – denke ich mal – kann die Befristung entfallen und die Ergebnisse der Evaluation trotzdem im Gesetzesvorhaben einfließen. Das ist – glaube ich – nichts, was sich ausschließt.

Herr Castellucci hatte ja vorhin noch gefragt, darf ich da noch kurz drauf eingehen. Es gibt Landstriche, die freuen sich über Flüchtlinge und im Zusammenhang mit der Wohnsitzauflage möchte ich aber jetzt eigentlich noch sagen: Also es gibt ja Gemeinden, die aktiv um Flüchtlinge werben und selbst, wenn diese Menschen derzeit in anderen Kommunen mit einer Wohnsitzauflage leben, wenn sie dann in dieser Werbekommune einen Arbeitsplatz bekommen, dann wird ja die Wohnsitzauflage auch aufgehoben und insofern gibt es da durchaus auch erfolgreiche Beispiele, die – denke ich mal – im Rahmen der Evaluation dann auch noch deutlicher zutage treten werden und über das Erfahrungsaustauschwissen in unseren Gremien hinaus dann bekannt werden. Also insofern, ich glaube, es ist eine gute Maßnahme und ihre Evaluation ist sinnvoll und richtig.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Dann erstmal noch Herr Dr. Castellucci mit Fragen.

Abg. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Ja, provoziert, das würde ich – wenn nicht in einer öffentlichen Anhörung – jetzt bestätigen. Ja, was mich bei der Evaluation interessiert, das will ich jetzt gerade nochmal sagen, weil Frau Bastians nochmal etwas dazu gesagt hat. Also, am Ende ist interessant, nicht dass das theoretisch so möglich ist, sondern dann möchten wir die Beispiele haben und die Anzahl und sozusagen, was fördert das dann und was hindert es dann wieder. Und das ist Sache von Evaluation und da würde ich auch sagen, dass wir, also wenn man mal viel Zeitraum gibt und viele Fragen, der ist immer auszufüllen wissenschaftlich, aber wir haben ja jetzt eine Situation, wo wir 2015/2016 einen hohen Zuzug hatten und eigentlich geht es ja um den Personenkreis. Und wir hoffen ja und wir arbeiten dafür, dass sich das in den Zahlen nicht sofort entwickelt und deswegen brauchen wir die Evaluationsergebnisse natürlich auch nicht irgendwann. So, das ist einfach mal der Hintergrund dafür, warum wir da so nachfragen. Schön fand ich die Formulierung „sich logisch ergebende Gesetze“. Das würde ja Politik fast unnötig machen, wenn das so wäre, aber vielleicht schaffen wir es wenigstens, der Logik nicht entgegenstehende Gesetze hier zu verabschieden miteinander. Ich möchte Herrn Ostrop nochmal etwas fragen. Die schutzbedürftigen Gruppen, die angesprochen worden sind – Herr Throm hatte das ganz am Anfang in seinem Eingangsstatement ja auch aufgeworfen – also Frauen, Übergriffe von Gewalt, aber wir kriegen eben auch Meldungen, was Christen angeht, dann in Gemeinschaftsunterkünften, die hauptsächlich muslimisch geprägt sind, Homosexuelle usw. Wie ist denn mit Blick auf diese schutzbedürftigen Gruppen die Wohnsitzregelung, die wir heute haben, aus Ihrer Sicht einzuschätzen und wie könnten wir das auch innerhalb einer fortgeführten Wohnsitzauflage schaffen, diesen schutzbedürftigen Gruppen noch stärker gerecht zu werden?

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Daran will ich, Herr Castellucci, direkt anknüpfen, das wäre auch meine Frage noch gewesen an Frau Dr. Bastians und Herrn Keller. Teilbestandteil der Evaluierung ist ja auch die Härtefallregelung, die eine gute und ausreichende Regelung. Es gibt natürlich auch den einen oder anderen, der diskutiert und sagt, wie ist die Situation jetzt und wenn wir jetzt noch drei Jahre evaluieren, der Handlungsbedarf, der sich vielleicht daraus ergibt. Ich unterstelle jetzt mal, wenn man schneller Handlungsbedarf feststellen



würde, wären wir dazu auch in der Lage, schneller zu ändern. Aber wie bewerten Sie gerade jetzt nochmal diese angesprochene Problematik auch der Härtefallregelung der schutzbedürftigen Personen? Sagen Sie, da können wir in der Praxis jetzt schon gut mit umgehen, wir werden dem gerecht und für die besonders schutzbedürftigen Personen entsteht sozusagen durch diese Dreijahresevaluierung auch keine – ich sage mal – besondere Unzumutbarkeit? Bekommt man das in der Praxis auf jeden Fall jetzt auch schon gut in den Griff? Das ist im Prinzip auch nochmal die gleiche, ähnlich gerichtete Frage auch an Sie beide. Fangen wir an mit Herrn Ostrop.

**SV Bernward Ostrop** (Deutscher Caritasverband e. V., Berlin): Ja, danke nochmal. Die Härtefälle, wie sie bisher aufgetreten sind, das ist tatsächlich ein Problem, was in der Praxis uns vielfach begegnet und nach dem Gesetz, so wie es jetzt dort steht, nicht ausreichend geregelt scheint. Das bedeutet, wir haben beispielsweise schutzbedürftige Frauen, die eben aufgrund von innerfamiliären Konflikten den Familienkreis verlassen und Zuflucht nehmen in Frauenhäusern oder ähnlichem. Und da haben wir tatsächlich in der Praxis sehr häufig Probleme, weil eben die Wohnsitzregelung da für neue Leistungsansprüche oder Leistungsansprüche, die durch andere Träger dann zu tragen wären, sehr schwierig ist. Und diese Probleme haben sich in der Vergangenheit bisher gezeigt. Es gibt ja eine Härtefallregelung, die scheint aber eben so in der Verwaltung bisher nicht ausreichend berücksichtigt zu werden und insofern wäre es sicher wichtig, da etwas zu tun. Ich würde allerdings nicht sagen, dass es notwendig ist, gesetzlich da ranzugehen, sondern man kann das sicher auch machen, indem man einmal die Ausländerbehörden und die beteiligten Behörden schärft in dem Verständnis von diesen Problemfällen und das es eben diese Härtefallregelung gibt. Und wenn das noch unterfüttert wird mit einer Information durch die entsprechenden Ministerien, ist das sicher – also könnte ich mir vorstellen – dass dann die Fälle, so wie sie bisher aufgetreten sind, geregelt werden könnten.

**Vors. Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Das ist jetzt wirklich sehr hilfreich, denn das war auch ein großer Bestandteil in der Bundestagsdebatte von letzter Woche und es war für mich tatsächlich immer die Frage: Ist es ein gesetzgeberisches Problem oder

ist es ein Vollzugsproblem, ein Anweisungsproblem sozusagen, wie man mit dem Gesetz umgehen kann? Also insofern, vielen Dank für den Hinweis. Dann jetzt Frau Dr. Bastians.

**SVe Dr. Uda Bastians** (Deutscher Städtetag, Berlin): Vielen Dank, Frau Lindholz. Ich würde Ihrer Alternative noch eine hinzufügen wollen. Es ist – glaube ich – weder ein gesetzgeberisches Problem, denn wie Herr Ostrop auch sagte, diese Fälle werden von der Härtefallregelung grundsätzlich erfasst. Ich glaube auch nicht, dass es wirklich ein Vollzugsproblem ist, also wir haben den Erfahrungsaustausch mit den Ausländerbehörden, da wird diese regelmäßig auch thematisiert, die entsprechenden Regelungen. Und da kann ich – zumindest für unseren Mitgliedskreis – feststellen, diese Regelung ist bekannt, sie wird angewendet und sie wird auch ernstgenommen. Ich hätte eher die Befürchtung, wenn wir da jetzt einen Einzelfall herausgreifen und explizit aufführen, ich bin ja auch Juristin, dann kommt wieder die Argumentation, ja wenn das da drin steht, dann ist das andere aber gerade nicht gemeint. Also ich würde da eher ein Risiko sehen, und ich würde dafür plädieren, die Regelung so zu belassen, wie sie ist. Und ich glaube, die kommunalen Spitzenverbände können im Rahmen ihrer Gremienbefassung, wo sie dieses auch thematisieren, für hinreichende Sensibilisierung sorgen. Ich glaube nicht, dass es ein wirkliches Vollzugsproblem ist.

**Vors. Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Das ist auch interessant. Hätten Sie noch irgendeinen Verbesserungsvorschlag an uns für die weitere Ausgestaltung, wenn das kommt, irgendetwas, wo Sie sagen, da müsste man noch ... oder sagen Sie nein, wir kriegen das so hin? Wenn ich Sie richtig verstanden habe, sagen Sie, Sie kriegen es in Ihren Spitzenverbänden so transportiert? Ja, gut. Dann auch noch Herr Keller.

**SV Markus Keller** (Deutscher Landkreistag e.V., Berlin): Ja, ich würde dem unbedingt beipflichten. In solchen Situationen, die ja für alle Beteiligten hochgradig schwierig sind, stellt sich die Frage, wo das Problem angesprochen wird. Sicher nicht immer führt der erste Weg einer Frau, die von innerfamiliärer Gewalt betroffen ist, zu einer Behörde. Schon allein vor dem Hintergrund, dass eben in vielen der Länder, aus denen die Menschen kommen, Behörden überhaupt keinen vertrauenswürdigen und hervorragenden Charakter aufweisen wie



bei uns. Es ist eben genau Ausdruck dieses Problems, dass im Zweifel nicht die nächste Polizeidienststelle angegangen wird und auch nicht die Ausländerbehörde kontaktiert wird und der Weg auch nicht über das Jugendamt führt, sondern die eskalierte Situationen ihren Weg viel leichter zu Organisationen finden, wie der Caritas oder zu anderen Wohlfahrtsverbänden, die sich da im Umfeld engagieren, weil da die Schwelle einfach niedriger ist. Vor dem Hintergrund haben wir nicht vorrangig ein Problem, weder des Gesetzes noch seiner Umsetzung, sondern das ein Stück weit naheliegende Lebenswirklichkeit. Nach allem, was wir wahrnehmen, gibt es da eine hohe Sensibilität bei den Landkreisen. Gäbe es solche Fälle häufiger und würden sie nicht sensibel und gut gehandhabt, würden wir alle sie kennen. Dafür haben wir hervorragend funktionierende Medien, die an der Stelle keine Sekunde zögern, auch den Finger in die Wunde zu legen, wenn da irgend etwas schiefgeht. Vor diesem Hintergrund sehen wir nicht, dass man auf gesetzgeberischer Ebene tätig werden oder mit den Flügeln schlagen müsste, um Weisungen oder Vorgaben in die Behördenwelt zu bringen, sondern wichtig ist, dass man da ein klares Verständnis – gerne auch seitens des Gesetzgebers in der Begründung oder in den Beratungsunterlagen transportiert.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Dann würde ich gerne nochmal Herrn Albrecht und auch Herrn Richter bitten, zu diesem Punkt Härtefallregelung noch kurz eine Einschätzung abzugeben.

SV **Herbert Albrecht** (Ausländerbehörde, Nürnberg): Frau Vorsitzende, ich sehe dieses Problem ja nicht nur für diesen Personenkreis. Es ist ja ein abgeschlossener Personenkreis – 12 a), also wer einen Status hat – da würde diese Härtefallregelung greifen. Diese Fälle haben wir ja auch außerhalb dieser Regelung nach 12 a), oder hatten wir auch schon, bevor es diesen 12 a) überhaupt gab, also von daher sind die Ausländerbehörden sensibilisiert, wenn Frauen in Frauenhäusern sind, häusliche Gewalt droht, dass man auch zusammen mit Polizei entsprechende Maßnahmen durchführt, auch versucht dann durch räumliche Beschränkungen, die man außerhalb vom 12 a) ja auch verfügen kann und durch sonstige Maßnahmen die Situation zu entschärfen und darum sehe ich das nicht als reines Problem des 12 a) und sehe auch – wie ich vorhin schon auf die Frage von Herrn Thom geantwortet habe – die jetzige Rechtslage als ausreichend, um

im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch diesen Personenkreis zu schützen.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Herr Dr. Richter.

SV **Dr. Markus Richter** (Vizepräsident des BAMF, Nürnberg): Ja, vulnerable und besonders schutzbedürftige Gruppen sind ja bei uns, beim BAMF, besonders verortet und haben ein besonderes Gewicht. Wir haben ja extra Beauftragte, die sich um diese Thematik kümmern und auch im intensiven Austausch mit Ausländerbehörden stehen und anderen Akteuren, wenn es darum geht, Maßnahmen zu ergreifen. Und insofern kann ich ebenfalls nur bestätigen, dass die Regelung – sicherlich mit der hohen Sensibilität versehen – umgesetzt werden muss und kann nur fürs BAMF sagen, dass das bei uns einen besonderen Stellenwert jetzt schon hat und dass wir uns der Erforderlichkeit und auch der Sensibilität der Zusammenarbeit an der Stelle mit den Ausländerbehörden sehr bewusst sind.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ja, ich weiß auch, dass auch das BMI hier noch ein bisschen mit Rundschreiben die Sensibilisierung plant. Es ist aber wichtig auch, dass Herr Ostrop – glaube ich – nochmal deutlich darauf hingewiesen hat, dass man da eben auch nochmal einen besonderen Fokus, an die Anwender sozusagen besondere Hinweise nochmal geben sollte, das schadet ja ausdrücklich nie. Ja, ich hätte jetzt einfach gesagt, wenn keine Fragen der Kollegen mehr sind, wenn jetzt Sie als Sachverständige heute – Sie sind ja wie gesagt sehr kurzfristig geladen worden – wenn Sie noch eine Anmerkung haben, irgendwas, wo Sie sagen, wenn ich schon da bin bei dem Gesetz, will ich noch etwas mit auf den Weg geben, würde ich jetzt sagen, hätten Sie jetzt dazu die Gelegenheit. Herr Keller.

SV **Markus Keller** (Deutscher Landkreistag e.V., Berlin): Weil vorhin im Raum stand, mit befristeten Gesetzen eine Entlastung zu schaffen: da würden wir zu bedenken geben: Wenn Sie Regelungen befristen, müssen Sie sich damit wieder befassen. Das kann ein Segen sein, muss es aber nicht, falls gar kein Änderungsbedarf besteht. Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, wir haben irgendwann eingeführt die Regelung, dass Kostenabschätzungen in den Gesetzgebungsverfahren erfolgen müssen., Meinem Eindruck nach sind die Gesetze dadurch nicht viel anders geworden, aber





die Gesetzesentwürfe sind ein gutes Stück länger. Ähnlich ist es mit den Bemühungen um Bürokratieabbau. Gelingen kann Bürokratieabbau nur, wenn man wirklich systematisch versucht, die Dinge möglichst einfach zu regeln. Für den vorliegenden Gesetzentwurf bedeutet das, auf möglichst genereller Ebene zu bleiben. Das hilft den Rechtsanwendern. Wir brauchen keine Kasuistik in den Gesetzen. Insofern auch hier die Werbung dafür, nicht noch Härtefälle zusätzlich extra im Detail zu regeln, sondern lieber mit Generalvorschriften oder möglichst abstrakten Regelungen zu arbeiten. Die Praxis weiß damit umzugehen, das funktioniert eigentlich ganz gut.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Herr Keller, vielen Dank. Und dann hatte sich auch nochmal Herr Ostrop gemeldet.

**SV Bernward Ostrop** (Deutscher Caritasverband e. V., Berlin): Genau, Dankeschön nochmal. Ich möchte nur noch einmal daran erinnern, ich kann natürlich verstehen, dass aus Sicht der Verwaltung eine solche Regelung sehr förderlich ist und auch eine solche Regelung dauerhaft einzurichten, aber wir eben als Wohlfahrtsverbände, als Deutscher Caritasverband sehen eben sehr viel die Betroffenen, die von einer solchen Maßnahme – und das ist eine sehr einschneidende Maßnahme – die, die darunter fallen. Und deswegen – glaube ich – muss man sehr vorsichtig sein mit solchen Maßnahmen. Wenn wir die Betroffenen sehen, beispielsweise gibt es auch Personen, die ein sehr langes Asylverfahren haben, schutzberechtigt sind und erst nach diesem Asylverfahren, wo sie in schwierigen Umständen untergebracht werden, dann eine solche Wohnsitzauflage bekommen und dann nochmal drei Monate teilweise in Gemeinschaftsunterkünften wohnen müssen, weil der Wohnraum so knapp ist. Und das sind – glaube ich und es geht ja hier um Integration, also wir wollen ja die Integration fördern bei diesen Personenkreisen – und insofern sollte man sich sehr genau überlegen, ob man solche Maßnahmen tatsächlich dauerhaft durchführt oder ob man nicht andere Maßnahmen findet. Und deswegen ist – glaube ich – eine frühzeitige Evaluierung unumgänglich. Dankeschön.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ja, vielen herzlichen Dank. Wenn es sonst keine Anmerkungen gibt, dann bedanke ich mich nochmal für Ihr Kommen, darf die Sitzung heute schließen und Ihnen allen noch eine gute Arbeitswoche wünschen.

Schluss der Sitzung: 13:24 Uhr

**Andrea Lindholz, MdB**  
**Vorsitzende**

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

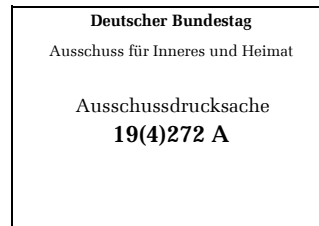


Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

09.05.2019

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

E-Mail: [innenausschuss@bundestag.de](mailto:innenausschuss@bundestag.de)



Bearbeitet von

Dr. Klaus Ritgen, DLT  
Telefon (0 30) 59 00 97 - 321  
Telefax (0 30) 59 00 97 - 400  
E-Mail: [Klaus.Ritgen@Landkreistag.de](mailto:Klaus.Ritgen@Landkreistag.de)

Kirstin Walsleben, DST  
Telefon (030) 3 77 11 - 210  
Telefax (030) 3 77 11 - 809  
E-Mail: [kirstin.walsleben@staedtetag.de](mailto:kirstin.walsleben@staedtetag.de)

Aktenzeichen  
II  
50.70.32 D

## **Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes BT-Drucksachen 19/8692, 19/9764 Öffentliche Anhörung am 13. Mai 2019**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes (Drs. 19/8692) sowie der Stellungnahme des Bundesrates (Drs. 19/9764) und der Einladung zur öffentlichen Anhörung am 13. Mai 2019. Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, dazu vorab schriftlich Stellung nehmen zu können.

### **Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes (Drs. 19/8692)**

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist die Entfristung der Wohnsitzregelung in § 12a AufenthG zu begrüßen. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich seinerzeit für die Einführung einer solchen Regelung ausgesprochen und sind im Lichte der seit jeher gemachten Erfahrungen der Auffassung, dass sich dieses integrationspolitische Instrument bewährt hat, um Segregationstendenzen im Zusammenhang mit einem weiteren Zuzug von Schutzberechtigten begegnen zu können. Die Kommunen können so vor einer Überforderung bei der Integration von bleibeberechtigten Geflüchteten geschützt werden. Seine Überführung in dauerhaft geltendes Recht ist daher folgerichtig. Auch gegen die Entfristung des § 68 a AufenthG bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Die kommunalen Spitzenverbände haben allerdings – nicht zuletzt im Rahmen der Evaluation der Regelung durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – auch deutlich gemacht, dass sie im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Wohnsitzregelung noch Nachbesserungsbedarf sehen. Deshalb ist es zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf auch insoweit eine Reihe Regelungen enthält, die bestehende Defizite des geltenden Rechts korrigieren. Namentlich gilt dies in Bezug auf eine Folge-Wohnsitzverpflichtung im Falle eines nur kurzfristigen Arbeitsverhältnisses - Artikel 1 Nummer 1 lit. d) bb) und die Klarstellung des Verfahrens in Umzugsfällen – Artikel 1 Nummer 2.

## **Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung (Drs. 19/9764)**

### **Zu Nummer 1 (§ 12 a Abs. 3 AufenthG)**

Der Vorschlag des Bundesrates, dass die Voraussetzungen – Erleichterung der Wohnraumversorgung, Erleichterung des Erwerbs von Deutschkenntnissen sowie der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit – nicht mehr kumulativ vorliegen müssen, könnte einerseits zu einer Flexibilisierung der integrationspolitischen Begründungserfordernisse führen und den Gestaltungsspielraum erweitern. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Regelung enge europarechtliche Anforderungen erfüllen muss, um Bestand haben zu können. Zudem handelt es sich bei den Voraussetzungen Wohnraum, Sprache und Arbeit um für eine gelingende Integration besonders bedeutsame Kriterien. Insofern erscheint ein kumulatives Beibehalten dieser drei wesentlichen integrationspolitischen Belange gleichwohl insgesamt sinnvoller. Um in diesem gesteckten Rahmen einen gewissen Spielraum zu erhalten, sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung unter Artikel 1 Nummer 1 lit. c) eine Flexibilisierung vor (insbesondere Berücksichtigung von Bildungs- und Betreuungsangeboten für minderjährige Kinder und Jugendliche), die geeignet scheint, weitere integrationsfördernde Umstände berücksichtigen zu können.

### **Zu Nummer 2 (§ 12 a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c AufenthG)**

Kein Zweifel darf daran bestehen, dass Gewaltschutzfällen im Rahmen des § 12 a Abs. 5 Aufenthaltsgesetz Rechnung getragen werden muss und sie eine „aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkung“ darstellen. Zweifel bestehen allerdings daran, dass es hierfür einer ausdrücklichen Erwähnung in der Regelungsnorm bedarf, lässt doch die Formulierung „aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkung“ Raum für nicht explizit aufgeführte Härtefälle. Insoweit erweist sich die angeregte Ergänzung als unnötig.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Dr. Uda Bastians  
Beigeordnete  
Deutscher Städtetag

Dr. Kay Ruge  
Beigeordneter  
Deutscher Landkreistag

Uwe Lübking  
Beigeordneter  
Deutscher Städte- und Gemeindebund

caritas

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat  
Ausschussdrucksache  
19(4)272 B



Deutscher  
Caritasverband e.V.

Deutscher Caritasverband e.V., Postfach 4 20, 79004 Freiburg

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Eva Welskop-Deffaa  
Vorstand Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg  
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihr(e) Ansprechpartner(in):

Bernward Ostrop  
Telefon-Durchwahl 030 284447-53

[www.caritas.de](http://www.caritas.de)

Datum 10.05.2019

## Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes (DCV)

### Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes (Stand: 25.03.2019)

#### I. Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG

Mit dem Integrationsgesetz trat im August 2016 auch die darin enthaltene Wohnsitzregelung (§ 12a AufenthG) in Kraft – befristet bis zum 6. August 2019. Die Wohnsitzregelung soll mit vorliegendem Gesetzentwurf dauerhaft entfristet und weiterentwickelt werden.

Zweck der Wohnsitzregelung ist laut Gesetz die Förderung der „nachhaltigen Integration [der Betroffenen] in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland“ u.a. durch die Vermeidung von wohnräumlicher Segregation. Ziele sind auch die Vermeidung von Engpässen bei der Bereitstellung von Wohnraum für die Betroffenen bzw. deren Versorgung mit angemessenem Wohnraum. Auch eine gerechte sowie an verfügbarem Wohnraum orientierte Verteilung von Flüchtlingen (nach ihrer Anerkennung) auf die Länder und Kommunen soll unterstützt werden.

Zielgruppe sind – abgesehen von Ausnahmen – anerkannte Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes sowie Schutzberechtigte, denen nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist. Betroffene werden verpflichtet, nach dem Asylverfahren für einen Zeitraum von drei Jahren in dem Bundesland zu bleiben, dem sie für das Asylverfahren zugewiesen waren, können darüber hinaus ggf. innerhalb des Landes in einer Kommune/einem Landkreis zugewiesen werden.

Die Regelung wurde „vor dem Hintergrund des großen Zustroms von Schutzsuchenden nach Deutschland in den Jahren 2015 und 2016“ eingeführt. Unter diesen Bedingungen konnte es



als politisch wünschenswert erscheinen, eine weitere ungesteuerte Ansiedlung in Ballungsräumen mit Wohnraumproblemen und/oder einem problematischen Arbeitsmarkt zu verhindern. Allerdings galt aus Sicht des Caritasverbandes schon 2016, dass besser als Zwang gezielte Anreize dazu hätten beitragen können, die Ansiedlung in Städten und Regionen, die von Zuwanderung profitieren können, zu fördern und der Gefahr von Segregation in den Ballungsgebieten frühzeitig durch Maßnahmen einer integrativen Stadtentwicklung entgegenzuwirken.

Wird eine Wohnsitzzuweisung dennoch als integrationspolitisches Instrument herangezogen, so musste und muss aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes gewährleistet sein, dass eine solche nicht selbst zum Integrationshemmnis wird, sondern zentraler Kriterien für gelingende Integrationsprozesse Berücksichtigung finden: Zugang zum Wohnungsmarkt, Erwerb der deutschen Sprache, Zugang zu (Aus)Bildungsstrukturen, Zugang zum Arbeitsmarkt und Ermöglichung des familiären Zusammenlebens.

Die 2016 eingeführte Wohnsitzregelung hat von Anfang an viele Rechtsfragen aufgeworfen und praktische Probleme in der Anwendung erzeugt. Nach Erfahrung der Caritas zeigen viele verschiedene Problemmeldungen aus der Praxis, dass die Wohnsitzregelung immer wieder zur Erschwerung der Lebenssituation der Betroffenen führt und dass sich die Praxis der Wohnsitzregelung mit ihren Zielen oftmals nicht in Einklang bringen lässt bzw. teils sogar gegenteilige, integrationsschädliche Effekte hat.

Gerade vor diesem Hintergrund hält es der Deutsche Caritasverband für falsch, dass vor der nun geplanten Entfristung des Gesetzes die im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vom 14.03.2018 als zeitnah angekündigte Evaluierung unterlassen wurde. Die Aussage der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs „Die Wohnsitzregelung nach § 12a Aufenthaltsgesetz hat sich als Steuerungsinstrument für die Schaffung von Rahmenbedingungen für erfolgreiche Integration bewährt“ lässt sich aus unserer Sicht daher nicht belegen. Vielmehr stellt sich die Frage, ob eine Regelung, die als Antwort auf „den großen Zustrom“ der Jahre 2015 und 2016 ausnahmsweise vertretbar war, sich nicht überholt hat, nachdem die Zahlen der Schutzsuchenden in Deutschland seit 2017 wieder deutlich abgenommen haben. Die Entfristung der Regelung, die das Ziel vorgibt, Integrationsprozesse der Betroffenen zu unterstützen, sollte vor einer Entfristung detailliert untersucht werden – zum einen, um die Teilhabechancen der Betroffenen zielgenau zu fördern, zum anderen, um die Verwaltung zu entlasten.

Aus Sicht der Caritas sind bei einer Weiterentwicklung des Gesetzes mindestens die folgenden vier Problemkreise zu berücksichtigen, um integrationsschädliche Auswirkungen der Regelungen und somit auch langfristig anfallende ökonomische und soziale Folgekosten für die Gemeinschaft zu vermeiden:

#### 1. Berücksichtigung vorhandenen Wohnraums

Besonders eklatant ist das Problem, dass betroffene Flüchtlinge oftmals mangels Alternativen gezwungen sind, nach der Anerkennung weiter in Gemeinschaftsunterkünften zu leben und ihren Wohnsitz in diesem Fall selbst auch dann beibehalten müssen, wenn sie in einem anderen als dem zugewiesenen Ort eine Wohnung anmieten könnten. In diesen Fällen ist die Wohnsitzregelung weder förderlich für den (sprachlichen, sozialen etc.) Integrationsprozess der Betroffenen, noch dient sie dem Zweck einer an vorhandenem Wohnraum orientierten, sinnvollen Verteilung auf die Länder und Kommunen. Eine mögliche Lösung wäre hier die Auflage – evtl. unter der Bedingung, dass in einer anderen Kommune eine passende Wohnung zur Verfügung stünde – aufzuheben, wenn drei Monate nach Erteilung der Auflage keine geeignete Wohnung in der zugewiesenen Kommune gefunden werden konnte, z. B. durch Ergänzung von § 12a Abs. 3 durch den Satz:



**„Eine Wohnsitzverpflichtung endet, wenn innerhalb von drei Monaten eine Unterbringung außerhalb einer Gemeinschaftsunterbringung nachweislich nicht möglich ist.“**

#### 2. Lange Bearbeitungszeiten bei Aufhebung der Wohnsitzauflage

Als problematisch erweist sich auch, dass teilweise sehr lange, für den weiteren Integrationsprozess der Betroffenen schädliche Bearbeitungszeiten bei Anträgen auf Wohnsitzverlegung zu verzeichnen sind. Das betrifft nicht nur komplexe Härtefälle, sondern auch Fälle in denen der Anspruch auf Aufhebung ohne weiteres festzustellen ist wie bei der Aufnahme einer Arbeit, einer Ausbildung oder eines Studiums. In der Praxis führt dies häufig dazu, dass in Aussicht gestellte Arbeitsplätze verloren gehen bzw. die in Aussicht gestellte Wohnung nicht mehr verfügbar ist.

Zu beheben wäre dieses Problem, wenn zumindest mit Blick auf die Sachverhalte, bei deren Vorliegen gem. Abs. 1 S. 2 eine Wohnsitzauflage nicht entsteht, klar gestellt wird, dass die Wohnsitzauflage Kraft Gesetz endet, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, z. B. durch Ergänzung von § 12a Abs. 1 durch folgenden Satz 3:

**„Werden die Voraussetzungen nach Satz 2 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, endet die Wohnsitzauflage.“**

#### 3. Verweigerung von Sozialleistungen

Für Leistungen nach SGB II ist jeweils die Kommune zuständig, für die eine Wohnsitzauflage gilt. Unterliegen Betroffene aber keiner Zuweisung in eine Gemeinde, sondern nur der gesetzlichen Zuweisung in ein Bundesland, gibt es kein zuständiges Jobcenter, an das sie verwiesen werden können, wenn sie abweichend von der Wohnsitzauflage in einem anderen Bundesland einen Antrag auf Leistungen nach SGB II gestellt haben. Gibt es keine Zuweisung in eine Kommune, muss sichergestellt werden, dass die allgemeine Regelung nach § 36 Abs. 2 S. 2 2 HS i.V.m. Abs. 1 SGB II greift, also das Jobcenter in dem Ort zuständig ist, in dem der gewöhnliche Aufenthalt begründet wurde.

#### 4. Bedeutung der Familie bei Integrationsprozessen

Volljährige Kinder oder Verwandte jenseits der Kernfamilie, die für Integrationsprozesse häufig von großer Bedeutung sind, werden nicht als Grund für einen Umzug anerkannt. Dadurch entfällt gegenseitige, integrationsfördernde Unterstützung. Auch anderweitige soziale Bindungen werden trotz wesentlicher Integrationshilfen nicht berücksichtigt. Künftig sollten daher Familienmitglieder auch über die Kernfamilie hinaus bei der Zuweisung eines Wohnsitzes bzw. der Aufhebung einer Wohnsitzauflage berücksichtigt und § 12a Abs. 5 entsprechend ergänzt werden.

### **Kurzbewertung einzelner Änderungsvorschläge**

#### 1. Entfristung und Evaluierung der Wohnsitzregelung

Durch den Gesetzentwurf soll die Wohnsitzregelung im Integrationsgesetz entfristet und als dauerhaftes integrationspolitisches Instrument in das Aufenthaltsgesetz übernommen werden. Zudem wird im Gesetzentwurf von der im Koalitionsvertrag angekündigten Evaluierung des Gesetzes Abstand genommen, da solch eine „aufgrund des insbesondere von den Ländern geäußerten langfristigen integrationspolitischen Bedarfs nach einer Fortschreibung der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG nicht erforderlich“ sei.

**Bewertung:**

In Anbetracht der oben beschriebenen praktischen Problemen in der Anwendung der Wohnsitzregelung, aber auch mit Blick auf die stark gesunkene Zahl der in Deutschland Schutzsuchenden sollte die Wohnsitzregelung bei einer Verlängerung höchstens auf drei Jahre befristet werden.

Darüber hinaus sollte die Wohnsitzregelung – wie im Koalitionsvertrag beschlossen – möglichst zeitnah evaluiert werden. Diese Evaluierung sollte systematisch und von einer unabhängigen Stelle unternommen werden. Gerne bringt der Deutsche Caritasverband seine Erfahrungen aus der Praxis in eine solche Evaluierung ein. Anhand der durch eine umfassende Evaluierung vorliegenden Ergebnisse sollte die Wohnsitzregelung ggf. v.a. so weiterentwickelt werden, dass aus ihr keine integrationsschädlichen Auswirkungen auf die von Ihr Betroffenen resultieren.

2. Zustimmungspflicht der Ausländerbehörde des geplanten Zuzugsorts bei Aufhebung einer Wohnsitzverpflichtung

Laut Gesetzentwurf darf künftig die Aufhebung einer Wohnsitzzuweisung nach § 12a, § 12 Absatz 2 oder § 24 Absatz 5 „nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde des geplanten Zuzugsorts erfolgen. Die Zustimmung zur Aufhebung einer Wohnsitzverpflichtung nach § 12a ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 12a Absatz 5 vorliegen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Ausländerbehörde am Zuzugsort nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ersuchens widerspricht. Die Erfüllung melderechtlicher Verpflichtungen begründet keine Zuständigkeit einer Ausländerbehörde.“

**Bewertung:**

Auf die Aufhebung einer Wohnsitzauflage besteht gem. § 12a Abs. 5 ein Anspruch. Es ist nicht ersichtlich, welche Bedenken die Ausländerbehörde des geplanten Zuzugsorts gegen eine korrekte Anwendung der Regelung seitens der Ausländerbehörde des Wegzugortes haben sollte, wo bei einer mangelhaften Entscheidung das Rechtsschutzbedürfnis der Ausländerbehörde des geplanten Zuzugsorts liegen sollte, und damit, wozu sie hier „zustimmen“ soll. Die geplante Änderung würde nicht nur eine weitere Bürokratisierung bedeuten, sondern auch zu weiteren zeitlichen Verzögerungen. Der Verweis aus der Gesetzesbegründung auf OVG Berlin (Az. OVG 3 N 118.18) führt hier nicht weiter, da dort nur festgestellt wurde, dass entsprechende Verwaltungsvereinbarungen eine gesetzliche Grundlage benötigen. Zu Sinn und Zweck solcher Vereinbarungen hat das Gericht keine Aussagen getroffen. Von der Einführung dieser Regelung sollte daher Abstand genommen werden.

3. Faktoren, die bei der Wohnsitzauflage berücksichtigt werden sollen

In Absatz 3 Satz 1 von § 12a soll zukünftig die Verfügbarkeit von Betreuungsangeboten für minderjährige Kinder Berücksichtigung finden.

**Bewertung:**

Diese Neuregelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist die Formulierung „Betreuungsangebote für minderjährige Kinder einschließlich allgemeinbildenden Schulen“ falsch. Bei Schulen handelt es sich nicht um Betreuungsangebote. Wir schlagen vor, stattdessen von der Verfügbarkeit „von Bildungs- und Betreuungsangeboten für minderjährige Kinder und Jugendliche“ zu sprechen.

  
Bernward Ostrop  
Referent Migration und Flüchtlinge